

Mietgerichtstag und Erbrechtstag

Tagungsberichte S. 8 und S. 23



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Einladung zur Mitgliederversammlung · Seite 6 | MAV-Themenstammtische · Seite 7 | Bericht vom 13. Münchener Mietgerichtstag · Seite 8 | Aktuelles · Seite 9 | Berufsrecht: FA Opferanwalt · Seite 16 | Gebührenrecht · Seite 17 | Bericht vom 18. Münchener Erbrechts und Deutscher Nachlassgerichtstag · Seite 23

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Mietgerichtstag und Erbrechtstag
Tagungsberichte S. 8 und S. 23

www.muenchener-anwaltverein.de



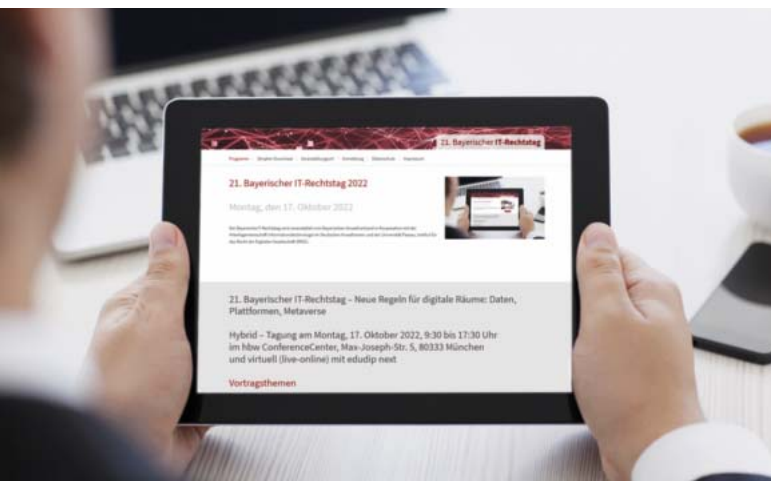
Eindrücke: Neubau Strafjustizzentrum München → Seite 9

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV e.V.	6
MAV-Themenstammtische	7
Bericht vom 13. Münchener Mietgerichtstag	8

Aktuelles

Eindrücke: Neubau Strafjustizzentrum München	9
Neue Pfändungsfreigrenzen, BRAO-Reform seit 1.8.2022 in Kraft	11
MAV-Service	11
Einladung: 21. Bayerischer IT-Rechtstag	13
Mitgliedschaft	14
Digitale Anwaltschaft	15
Auswirkungen der BRAO-Reform auf das beA	



Einladung: 21. Bay. IT-Rechtstag 2022:→ Seite 13

Interessantes → Seite 23

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn

Zertifizierung, Spezialist, Tätigkeitsschwerpunkt und Fachanwaltschaft für Opferrechte 16

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Terminsgebühr im „Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO“ 17

Interessante Entscheidungen 19

Interessantes

Bericht vom 18. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag..... 23

Aus dem Bundesministerium der Justiz 26

Personalia..... 27

Nützliches und Hilfreiches 28

Verkehrsanwälte Info..... 29

Neues vom DAV 30

Buchbesprechung

Bundesrechtsanwaltsordnung

Kommentar in 9. Auflage – prägnant und pointiert 31

Zeugen der Verteidigung –

25 Anwaltpersönlichkeiten erzählen 32

BGB – Schuldrecht

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 3: Schuldrecht - Allgemeiner Teil II 32

Impressum 33

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm 34

JR : Chronicles in der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Mix & Match in der Pinakothek der Moderne

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr 36

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung bis Dezember 2022 → Heftmitte

2022 Aug/Sept

Mein DAV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aktuell ändert sich eine Menge in den anwaltlichen Arbeitsbedingungen. Denken Sie an die Änderungen bei der beA Nutzung oder die umfangreiche BRAO Novelle. Und viele verlieren – jedenfalls nach meinem Eindruck – langsam den Überblick. Doch wie kann man sich effektiv informieren? Zum Start nach der Sommerpause möchte ich Ihnen das **umfangreiche Informationsangebot des DAV** ans Herz legen. Als Mitglied des Münchener Anwaltvereins können Sie das DAV-Angebot in der ganzen Breite nutzen. Denn der MAV vermittelt Ihnen auch die Mitgliedschaft im Bayerischen Anwaltverband e.V. und im Deutschen Anwaltverein e.V. Damit sind Sie nicht unmittelbar in diesen Vereinen Mitglied, das sind nur die örtlichen Anwaltvereine. Sie können aber als Mitglied des MAV die Leistungsangebote des DAV nutzen.

(1) Zu diesen Leistungsangeboten gehören zunächst die beiden regelmäßigen Newsletter „DAV-Depesche“ und „Europa im Überblick“. Sie informieren aktuell und knapp über wichtige Entwicklungen im Berufsrecht und der Berufspolitik – und können abonniert werden. Das Archiv finden Sie auf der Homepage des DAV unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom>. Und natürlich informiert Sie das Anwaltsblatt monatlich über alles, was wissenswert ist.

(2) Die Homepage des DAV gliedert sich in sieben Rubriken. Eine davon beschäftigt sich mit der Anwaltspraxis. In insgesamt 17 Unterrubriken werden praktische Arbeitshilfen, etwa zum Vergütungsrecht, Datenschutz oder elektronischen Rechtsverkehr, ggf. mit Verweis auf die Informationsangebote der BRAK, angeboten. Ein besonderes Highlight in diesem Bereich ist die DAV-Telefonsprechstunde zum Berufs- und Vergütungsrecht exklusiv für Mitglieder.

(3) Ebenfalls exklusiv für Mitglieder ist der „Interne Mitgliederbereich“. Er kann über den Button „Mein DAV“ aufgerufen werden. Dort finden Sie sieben weitere Themenbereiche mit interessanten Informationen, z.B. zu beA, Berufsrecht, Rabatten und Vergütungsrecht. Sehr informativ ist auch der Podcast unserer Präsidentin Edith Kindermann unter dem Button „Auf ein Wort“. Seit 2020 informiert Edith Kindermann vierteljährlich über wichtige aktuelle Themen und Trends.

(4) Ebenfalls im Bereich „Mein DAV“ zu finden ist die „Intervisionsplattform“. Dabei handelt es sich um ein Projekt der DAV-Hauptgeschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge. Intervision ist eine Form kollegialer Beratung. Dabei unterstützen sich die Gruppenmitglieder



ohne externe Berater wechselseitig in beruflichen Fragen. Es geht vor allem um den Austausch zwischen Kolleg*innen („inter“) und die daraus resultierenden neuen Sichtweisen („vision“) beruflichen Handelns, vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Intervision>, m.w.N. Inzwischen haben sich viele Intervisionsgruppen zu den unterschiedlichsten Themenschwerpunkten gebildet. Sicherlich ist auch eine für Sie dabei.

(5) Der DAV ist als Berufsverband aber auch für die Interessenvertretung der Anwaltschaft in Deutschland zuständig – er ist **„Anwalt der Anwälte“**. Wer sich über die zahlreichen Aktivitäten und Stellungnahmen informieren will, wird auf der Homepage in den Rubriken „Interessenvertretung“ und „Newsroom“ fündig. Die zahlreichen Projekte im gesellschaftspolitischen Bereich sind am unteren Rand der jeweiligen Seite unter „Engagement“ aufgelistet und abrufbar.

(6) Nicht ganz so leicht lassen sich Informationen zur Geschichte des DAV finden. Ebenfalls am Seitenende unter „Der DAV“ → „Über uns“ und dort unter „Geschichte“ kann man unter drei weiteren Menüpunkten Wissenswertes über den DAV, prägende Persönlichkeiten oder wichtige Ereignisse in der Geschichte des DAV erfahren. Nicht zuletzt der im letzten Jahr zum 150-jährigen Jubiläum produzierte zwölfteilige Podcast „zuRechtgehört!“ lässt Anwalts-geschichte plastisch werden. Wer sich also bis hierher durchgeklickt hat, wird nicht enttäuscht.

Sicherlich finden Sie noch eine Menge interessanter Fakten und Details, wenn Sie in einer ruhigen Minute auf der DAV-Homepage surfen. Und dabei wird dann klar, warum es „Mein DAV“ heißt. Den DAV für sich zu entdecken und die vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen, die mit der Mitgliedschaft im MAV verbunden sind, vermittelt ein gutes Gefühl. Machen Sie davon und von den Angeboten des MAV in München Gebrauch. Ich stehe gerne zur Verfügung, wenn Sie sich informieren wollen oder eine kollegiale Hilfestellung benötigen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Dumm gelaufen...

... und zu allem Überfluss auch **nicht intelligent gelandet** und schon war es passiert. Ein Ende Juli kompliziert gebrochenes linkes Sprunggelenk hat mich vorübergehend außer Gefecht und in einem Rollstuhl gesetzt (was sich aber schon wesentlich besser anfühlt als das Intermezzo als „Flunder“ in der Klinik!). Wenn der Chefarzt am Morgen nach dem Unfall am Bett steht und sagt: „Sie armer Teufel, wie haben Sie das denn gemacht?“ weiß man, was die Stunde geschlagen hat und dass man jetzt besser die Reste seines Latinums zusammenkratzt und ganz fest verinnerlicht, dass das Wort Patient mit Geduld zu tun hat.

Im gerade erschienenen **Anwaltsblatt September** habe ich im Editorial, verfasst noch in meiner mobilen Zeit, über den **Juristentag** geschrieben und mich auf die Teilnahme nach mehrjähriger Pause gefreut – dieser und andere Pläne für die Spätsommer und Herbstmonate sind jetzt Makulatur (zum gefühlt tausendsten Mal zitiere ich den Satz: *Planung ist die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum...*). Unterlassene Planung kann aber fatal sein – mit **viel Massel** ist bei mir trotzdem alles gut gegangen, dank Sommerflaute und hilfreicher befreundeter Kollegen und Kolleginnen hat der plötzliche Ausfall nicht zu Haftungsfällen und Chaos geführt. Was in früheren Jahren, als ich noch stärker zum Aufschieben wichtiger Arbeiten neigte und dem last-minute-Prinzip huldigte, passiert wäre, möchte ich mir lieber nicht vorstellen. Wirklich gut organisiert und ganz frei von Aufschieberitis – halt, ich erinnere mich an mein Latinum und sage jetzt Prokrastination – bin ich aber noch nicht gewesen, daran darf ich noch arbeiten. **Wenn Sie wie ich die Planung für den Fall des plötzlichen Ausfalls in der Kanzlei wegen vermeintlich wichtigerer Dinge immer noch vor sich hergeschoben haben: nehmen Sie sich die Zeit, machen Sie sich rechtzeitig Gedanken und einen Plan für den Fall der Fälle!** Der bleibt dann hoffentlich ewig im Schrank und wird nur zwischendurch herausgezogen, um ihn zu aktualisieren und zu verfeinern und muss nicht den Praxistest bestehen. Die anderen Pläne sollte man möglichst schnell und möglichst konsequent umsetzen. Stichwort Latinum (*„Carpe diem“*) und seine Prioritäten gelegentlich überdenken. Vielleicht möchten Sie doch schon in diesem Jahr den **Juristentag** besuchen – Bonn ist schön und die Tagung wird interessant, noch ist es nicht zu spät, sich anzumelden! – vielleicht sollten Sie doch endlich Urlaub machen, endlich den Schreibtisch oder gleich das Büro aufräumen, endlich Fortbildung in Angriff nehmen, endlich etwas für Fitness und Gesundheit tun (dann hat man auch als Flunder Muskelkraft, auf die man für den Übergang in die Vertikale zurückgreifen kann...).

Damit es hier nicht zu ernst und staatstragend wird, Zeigefinger und Brauen wieder nach unten wandern, eine kleine sprachhistorische Information zur Herkunft der Redensart *“etwas auf die lange Bank*

schieben“: wenn Sie nach Regensburg fahren und dort das Rathaus besichtigen, sehen Sie im Sitzungssaal, in dem früher der immer währende Reichstag abgehalten wurde, eine lange Bank, auf der die Gesetzesentwürfe immer weitergeschoben wurden. (Kein Wunder, dass wir Juristen, die anderen immer erklären, wie sie rechtssicher organisieren und dokumentieren sollten, noch heute in erheblicher Zahl zu gewissen Schwächen bei der Umsetzung von Plänen und Prinzipien neigen).

Das Leben geht weiter und schreitet voran (nebenbei: ist Ihnen eigentlich schon mal aufgefallen, wie viel Redewendungen in unserer Sprache mit den Werkzeugen und der Mobilität zu tun haben?), die Sommerpause geht zu Ende. Im Mitgliederrundbrief des Forums Anwaltsgeschichte habe ich heute gelesen, dass das Forum Justizgeschichte Ende September eine Tagung veranstaltet, die Anmeldefrist ist, wenn sie das lesen, bereits abgelaufen, aber halten wir die nächste Jahrestagung auf dem Schirm, bis jetzt wusste ich gar nicht, dass es diese Vereinigung und ihre Veranstaltung gibt, googeln Sie mal, für an der Zeitgeschichte interessierte ein Festmenü zum mehr als günstigen Preis. Aus der gleichen Quelle darf ich noch zwei Lesefrüchte weitergeben: den Beitrag von Jutta Wagner (Kollegin aus Berlin, frühere Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbunds) im Anwaltsblatt 2021, Seite 350 zu den Juristinnen, am 7.12.2022 liegt die Zulassung der ersten deutschen Anwältin, Maria Otto, volle 100 Jahre zurück, was mir auch Gelegenheit gibt, auf die Tagung der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen in München im Dezember dieses Jahres hinzuweisen, die mit dem gemeinsamen Festabend von DAV, MAV und Arbeitsgemeinschaft am Abend des 7.12.2022 beginnt. In der NJW 11 dieses Jahres auf Seite 721 den finden Sie einen Beitrag von Hanjo Hamann, ich habe ihn selbst noch nicht gelesen und werde das im Anschluss an die Versendung dieses Beitrags tun, es geht um Literatur, Recht und Anwaltsgeschichte, denn offensichtlich wurden früher Anwaltstage durch die Aufführung von Theaterstücken aufgelockert (bin schon gespannt, ob bei Dr. Faust ein echter Pudel im Einsatz war...)

Ja, das Leben war auch früher schon kernig, farbig und bleibt weiter bunt. Einer Einladung habe ich übrigens entnommen, dass der Justizpalast 125 Jahre alt wird – vielleicht schaff ich's ja, dazuzurollen, sonst setze ich auf das nächste Jubiläum... . Bleiben Sie optimistisch, tatkräftig und zumindest geistig beweglich

bis zum Wiedersehen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Die Einladung
erfolgt nur
über die
MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitglieder- versammlung 2022 des MAV e.V.

6

Dienstag, den 11. Oktober 2022, 18.00 Uhr

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG,
80339 München, direkt am Heimeranplatz

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2021
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Zu den gültigen Corona-Auflagen für diese Veranstaltung informieren wir Sie auf unserer Homepage.

Um auf eventuelle Auflagen Rücksicht nehmen zu können, bitten wir die Mitglieder um Anmeldung per E-Mail. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit
✉ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

13. Münchener Mietgerichtstag

MAV und AG München tagen hybrid mit Präsenz- und Online-Teilnehmenden

Ein berühmtes Paar lädt ein und zahlreiche Gäste kommen. Nach einer Zwangspause wurde eine inzwischen traditionelle Veranstaltung, der **Münchener Mietgerichtstag**, wieder mit Präsenz-Teilnehmenden durchgeführt. Corona bedingt dieses Mal als Hybridveranstaltung. Die technische Umsetzung gelang sehr gut, sodass auch die Live-Online zugeschalteten Teilnehmenden nicht zu kurz kamen.

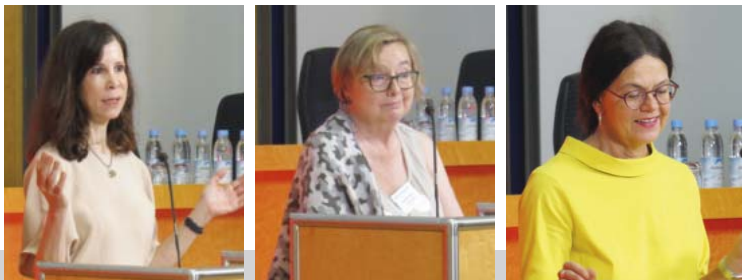
Der Münchener Anwaltverein versteht sich als umfassender Dienstleister rund um die Anwaltschaft. Unter anderem werden auch Fortbildungsveranstaltungen mit kompetenten Referenten durchgeführt. Sodann wurde die Idee geboren, nicht nur Vorträge zu halten, sondern sich zu verschiedenen Aspekten fachlich auszutauschen. Es konnte ein Richter aus (seinerzeit) der Mietabteilung des Amtsgerichtes München gefunden werden, der sich sehr engagiert mit dem Mietrecht auseinandersetzt, was möglicherweise auf eine erbliche Vorbelastung zurückzuführen ist.



Jost Emmerich und dem Münchener Anwaltverein gelang es in Zusammenarbeit hochkarätige Spezialisten zu finden, die ihr Wissen weitergeben und auch bereit sind, sich der Diskussion zu stellen. Bei jeder Veranstaltung finden die Teilnehmenden ein buntes Potpourri an Themen vor. So war es auch diesmal.

Jost Emmerich, Richter am OLG München, Ideengeber und Moderator des Münchener Mietgerichtstags

Die Veranstaltung begann mit Grußworten. **Beate Ehrh**, **Präsidentin des Amtsgerichtes München**, begrüßte die Teilnehmenden für die Justiz und stellte sich und ihr Gericht vor. **Petra Heinicke** begrüßte als **Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins** die Gäste und **Frau Prof. Dr. Elisabeth Merk** überbrachte Grußworte seitens der **Landeshauptstadt München**.



Begrüßung durch die Präsidentin des AG München Beate Ehrh, Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des MAV und die Stadtbaurätin der Landeshauptstadt München Prof. Dr. Elisabeth Merk.

Wesentlicher Bestandteil des Münchener Mietgerichtstages ist auch, dass es in der Regel einen Überblick des achten Zivilsenats des Bundesgerichtshofes über die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Wohnraummietrecht gibt. Die jüngste Entwicklung der Rechtsprechung und Tendenzen im Wohnraummietrecht wurden von der neuen Vorsitzenden des achten Zivilsenates, **Frau Dr. Rhona Fetzer** fundiert dargestellt.

Es folgte ein weiterer Vortrag über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Gewerberaummietrecht von Herrn **RiBGH Hartmut Guhling**, Richter am 12. Zivilsenat des BGH und Mitherausgeber des Kommentars Gewerberaummiete.



Vorträge aus Sicht der Online-Teilnehmenden: Die Rechtsprechung des BGH, VRiBGH Dr. Rhona Fetzer, RiBGH Hartmut Guhling

Im Mietrecht spielen auch andere Fachgebiete eine bedeutende Rolle. Da die Beteiligten sehr oft nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, ist die Zuziehung eines Sachverständigen mitunter erforderlich. Dabei ist es von erheblichem Interesse, wie ein Sachverständiger seinen Auftrag sieht und welche Unterstützung er leisten kann. Das zeigte sehr eindrucksvoll der Vortrag des Herrn **Dr. med. Lorenz Schweyer**, der über die psychiatrische Begutachtung zur Räumungsfähigkeit im Spannungsfeld der divergierenden Interessen vortrug. Es wurden hier sehr wertvolle Hinweise gegeben, wie sich die Beteiligten eines Räumungsverfahrens auf die Begutachtung einstellen können und welcher Vortrag erforderlich ist, damit ein Gutachten erstellt werden kann, das dann die Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung bildet.



Dr. med. Lorenz Schweyer zur psychiatrischen Begutachtung zur Räumungsfähigkeit im Spannungsfeld der divergierenden Interessen

Seit jeher war und ist der Austausch von Meinungen und Standpunkten wesentlicher Bestandteil des Münchener Mietgerichtstages. Das zeigte sich an den **Stellungnahmen und der Darstellung der jeweiligen Position** durch die Vertreter der Verbände, aber auch durch den Abteilungsleiter des Mietrechtsreferats beim Amtsgericht München. Hierzu sprachen **RAin Beatrix Zurek**, die Vorsitzende des Mietvereins München, **RAin Birgit Noack**, die stellvertretende Vorsitzende des Haus- und Grundbesitzerverein München, **RA Jörg Weißker** und **RiAG Christian Stadt**.

Auch wenn zum Teil widerstreitende Interessen im Raum stehen, zeigten die Stellungnahmen ein gemeinsames Interesse an der Entwicklung des Mietrechts und an einer pragmatischen Lösung der anstehenden Probleme. Es wurde deutlich, dass alle Beteiligten in naher Zukunft erhebliche Schwierigkeiten auf die Mieterinnen und Mieter, aber auch die Vermieter zukommen sehen, die durch enorme Kostensteigerungen einerseits und die Preisentwicklung auf dem Mietmarkt und dem Immobilienmarkt andererseits zurückzuführen sind. Veranstaltungen, wie der Münchener Mietgerichtstag, fördern den Austausch, das wechselseitige Verständnis und führen letztendlich zu Lösungen, die allen Beteiligten weiterhelfen sollen. Gerade der Austausch über die z.T. unterschiedlichen Standpunkte fördert das Verständnis über die Hintergründe der jeweiligen Ansichten und erleichtert im Idealfall die Konfliktlösung.



Meinungsaustausch: RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München, RAin Birgit Noack, stellvertretende Vorsitzende des Haus- und Grundbesitzerverein München, RA Jörg Weißker und RiAG Christian Stadt

Zwar waren die meisten Teilnehmenden Volljuristen, doch schärft eine Rückbesinnung auf die juristischen Grundlagen mitunter auch das Problembewusstsein. Der Vortrag von Frau **Prof. Dr. Beate Gsell** von der LMU München richtete den Blick für das juristische Handwerkszeug und zeigte anhand der dynamischen Darstellung des Mangelbegriffs im Mietrecht die wissenschaftliche Herangehensweise und Problemlösung.

Ebenfalls Tradition hat ein Vortrag eines Vorsitzenden Richters einer der Berufungskammern im Mietrecht. Insbesondere für die Praktiker im Prozessrecht waren daher die Praxistipps für erfolgreiche Berufungen in Mietsachen von Herrn **VRiLG Dr. Günter Prechtel** vom LG München I sehr aufschlussreich.

Am Ende der Veranstaltung gab es noch Gelegenheit zur Diskussion und zu Gesprächen im ehemaligen Schwurgerichtssaal und im Treppenhaus unter der Kuppel des Münchener Justizpalastes, der an diesem Tag eine wohlthuende Kühle ausstrahlte.

Chat und Online-Meeting klingen gut – ein „altmodisches“ Gespräch mit persönlichem Kontakt tut gut. Ich fühlte mich (erneut) gut aufgehoben und kehrte dann gerne wieder mit gutem Schwung in den Büroalltag zurück

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Aktuelles

Neubau Strafjustizzentrum München

MAV-Vorstand Michaela Landgraf besichtigt Baustelle im Rahmen der offiziellen Baufeier

Am Leonrodplatz zieht sich über die Schwere-Reiter-Straße auf der einen und über die Dachauer Straße auf der anderen Seite der Neubau des künftigen Strafjustizzentrums in München. Auf 39.000 Quadratmetern Nutzfläche und insgesamt 450.000 Kubikmetern bebauten Raumes finden hier insgesamt 54 Gerichtssäle und zahlreiche Büros Platz, in denen insgesamt 1.300 Beschäftigte der Strafjustiz ihre neue Wirkstätte finden werden. Neben den Strafabteilungen des Amtsgerichts München, der Landgerichte München I und II sowie dem Oberlandesgericht München werden auch die Staatsanwaltschaften München I und II in den riesigen Gebäudekomplex einziehen. Einzig die Generalstaatsanwaltschaft München verbleibt in den bisherigen Räumlichkeiten in der Karlstraße.



Am 28.07.2022 fand pandemiebedingt verspätet anstelle des Richtfestes eine Baufeier auf der Baustelle statt, um dem gewaltigen Fortschritt des Großprojekts Tribut zu zollen und die Arbeit der beteiligten Planer und Handwerker zu würdigen, ohne die ein so komplexes Bauvorhaben nicht realisierbar ist. Eindrücklich schilderte der Behördenleiter des staatlichen Bauamtes München 1 **Eberhard Schmid** die Fortschritte dieses großen und komplexen Bauvorhabens, das trotz der Schwierigkeiten der vergangenen Pandemiejahre und der Liefer-

engpässe von Baumaterial nicht still stand. Es konnten nun Rohbau und Fassade fertiggestellt und der Innenausbau sowie der technische Ausbau schon in großen Schritten vorangetrieben werden. Geplant ist die Fertigstellung des Bauprojekts im Jahr 2024.

Sechseinhalb Jahre nach dem Spatenstich im November 2015 und nahezu zehn Jahre nach der Planungsphase erhebt sich nun Bayerns größte Hochbaustelle und das bisher größte Bauprojekt der bayerischen Justiz überhaupt klar dominierend am Leonrodplatz in München. Durch die geplante Begrünung des Justizzentrums wird es sich dennoch gut in die Umgebung einfügen.

Der Bau ist dank der großen Glasflächen und mit insgesamt drei Innenhöfen modern und hell gehalten. Er erhält mit einer Kombination aus weißen Wänden und Holzverkleidungen sowie Naturstein- und Parkettböden im Inneren eine freundliche Atmosphäre. Dabei zeigt sich bereits jetzt von außen ein imposanter Bau, der die dritte Säule der rechtsstaatlichen Gewalt eindrucksvoll repräsentiert.

Das Herzstück ist der Komplex mit 54 Sitzungssälen, die alle zu einem großen Innenhof hin über zwei Etagen ausgerichtet sind. Der größte Sitzungssaal umfasst eine Fläche von ca. 300 Quadratmetern.

Der Gebäudekomplex ist barrierefrei gehalten, was zukünftig durch entsprechende Markierungen im Boden auch problemlos genutzt werden kann.

Eine Besonderheit ist die ökologische Ausrichtung des Gebäudes wonach die Energieeffizienz nahezu den Standard eines Passivhauses erreichen soll. Dafür ist der Neubau mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet und die Klimatisierung findet über Grundwasser und Bauteilaktivierung statt.



v.l.: Markus Frick, Architekt; Staatsminister Christian Bernreiter; Staatsminister Georg Eisenreich; Eberhard Schmid, Baudirektor; Dr. Hans -Joachim Heßler, Präsident des OLG München

Anlässlich der Baufeier, die beschwingt vom Orchester der Polizei musikalisch begleitet wurde, fanden Bayerns Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr **Christian Bernreiter** sowie Justizminister **Georg Eisenreich** Worte des Dankes an die bis zu 500 Handwerker, die durch ihren Einsatz die Realisierung des Projekts überhaupt erst möglich machten und immer noch ermöglichen. Auch das Staatliche Bauamt München 1 und die Münchener Architektenschmiede Frick Krüger Nusser plan2 GmbH sowie alle weiter bei der Planung beteiligten Firmen wurden für ihre „großartige Leistung“ durch die Minister mit einem herzlichen Danke honoriert.



Eberhard Schmid, Behördenleiter des staatlichen Bauamtes München 1



Geführter Rundgang durch das neue Strafjustizzentrum

Abschließend zum offiziellen Bühnenprogramm präsentierte der Präsident des Oberlandesgerichts den Überraschungsgast der Baufeier schlechthin als er mit dem Hinweis es sei jemand für den Bauspruch „eingesprungen“ humorvoll das Wort an den Kabarettisten **Christian Springer** übergab.

Der als „Fonsi“ vom Nockherberg bekannte Kabarettist stellte zwar klar, dass er als Mieter in Familientradition aus Berg am Laim vom Bauen „keinen blassen Schimmer“ habe, unterhielt das Publikum aber umso mehr auf beste Weise mit der Offenlegung seiner Vorbereitungsanstrengungen auf sein Grußwort zur Baufeier.

Er machte sich in einem wortgewandten und kurzweiligen Beitrag auch daran, die Gäste mit einem Feuerwerk an eigener biografischer Justizerfahrung (angeklagter und verurteilter Eierwurf-Versuch in zwei Fällen auf Franz Josef Strauß) und Kommentaren zu bekannten Justizverfahren in Bayern launig zu unterhalten. Selbstverständlich kam bei Springer's Wortakrobatik auch der ein oder andere Politiker nicht ungeschoren davon.

Das Programm wurde abgerundet durch Rundgänge in kleinen Gruppen durch die Baustelle. Insgesamt waren 170 Gäste anwesend, die sich durch die rundum gelungene Baufeier einen umfassenden Eindruck des Neubaus am Leonrodplatz verschaffen konnten

fun fact:

Der Neubau diente bereits als Filmkulisse für den Videoclip „Ich bau Bayern“: (https://www.stbar.bayern.de/service/medien/meldungen/2022/karriere-kampagne_ichbaubayern/)

Michaela A.E. Landgraf
Rechtsanwältin
für den Bayerischen Anwaltverband e.V. vor Ort



Zukünftiger Eingangsbereich Leonrodplatz



Blick in ein bereits nahezu fertig gestelltes Büro

Das Grußwort hielt der Präsident des Oberlandesgerichts München **Dr. Hans-Joachim Heßler**, der rückblickend auf das in die Jahre gekommene und stark sanierungsbedürftige alte Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße noch einmal an die Anfänge des Neubauprojekts erinnerte, das zeitgleich mit dem NSU Verfahren startete.

Als künftiger Hausherr des Neubaus sei er stolz, dass dieses Gebäude durch Einsatz modernster Technik die Entwicklungen der letzten Jahre einfangen und fortschrittlich repräsentieren werde.

Dazu gehöre neben der Digitalisierung und Gebäudesicherheit auch die Energieeffizienz.

Bildnachweis:

Abbildung links oben: Pressestelle des Bay. Staatsministeriums d. Justiz, alle anderen Abbildungen: RAin Michaela A.E. Landgraf

Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Seit 01. Juli 2022 gelten die neuen, insgesamt leicht erhöhten Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde am 31.5.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB&jumpTo=bgbl122s0825.pdf).

Seit dem 1.7.2022 beträgt der monatlich unpfändbare Betrag nach

- § 850c I 1 ZPO: 1.330,16 Euro monatlich (bisher 1.252,64 Euro)
- § 850c II 1 ZPO: 500,62 Euro monatlich (bisher 471,44 Euro)
- § 850c II 2 ZPO: 278,90 Euro monatlich (bisher 262,65 Euro)
- § 850c III 3 ZPO: 4.077,74 Euro monatlich (bisher 3.840,08 Euro)

Die Broschüre „Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen“ mit Pfändungstabelle ist als pdf-Download auf der Webseite des BMJ erhältlich.

<https://www.bmj.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html>

BRAO-Reform in Kraft getreten

Berufsausübungsgesellschaften, Gesellschaftspostfach, Berufsrechtlich Pflichtfortbildung

Zum 1. August 2022 ist die BRAO-Reform in Kraft getreten. Detaillierte Informationen auch zu einzelnen Aspekten finden Sie in den BRAK-Mitteilungen <https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/mitteilungen/2021/04/12/index.html>.

Wie die BRAK in ihrer Meldung vom 29.07.2022 ausführt, hat die neue BRAO nicht mehr primär den einzelnen Berufsträger oder die Berufs-

trägerin im Blick, sondern geht von der Berufsausübungsgesellschaft als zentraler Organisationsform aus. Diese Berufsausübungsgesellschaften bekommen ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach, das sog. Gesellschaftspostfach, das die elektronische Signatur für zugehörige Anwältinnen und Anwälte überflüssig machen kann. Zudem ist eine Pflichtversicherung abzuschließen.

Damit unterliegen die Berufsausübungsgesellschaften und die Mitglieder ihrer Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane künftig auch den anwaltlichen Berufspflichten. Die Anwaltskammern können sie rügen, die Anwaltsgerichte Maßnahmen gegen sie verhängen, wenn eine Leitungsperson schuldhaft gegen Berufspflichten verstößt.

Wenn nicht bereits zugelassen, benötigen Berufsausübungsgesellschaften eine Zulassung der Anwaltskammer, die **Übergangsfrist** hierfür läuft bis zum **1. November 2022**. Keine Zulassung brauchen – auch wenn sie sie beantragen können – nur Gesellschaften, die nicht haftungsbeschränkt sind und in denen Gesellschafter und Geschäftsführer ausschließlich Anwältinnen und Anwälte oder aus sozietätsfähigen Berufe sind.

Zusammenschluss mit allen freien Berufen

Solche Berufe, die sich künftig mit Anwältinnen und Anwälte in Sozietäten zusammenschließen können, sind alle freien Berufe. Eine Rechtsanwaltsgesellschaft liegt nur vor, wenn unter den Gesellschaftern und Geschäftsführerinnen die Anwältinnen und Anwälte die Mehrheit stellen.

In bloßen Sozietäten dürfen sich Anwältinnen und Anwälte sogar mit praktisch allen anderen Berufen - außer Maklerinnen und Maklern o.ä. – zusammentun. Zudem dürfen sie jetzt alle deutschen Rechtsformen nutzen, auch die GmbH & Co. KG steht ihnen offen. Während Fremdkapitalbeteiligungen weiterhin nicht erlaubt sind, werden zudem sog. mehrstöckige Gesellschaften möglich.

Forts. S.14

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

21. Bayerischer IT-Rechtstag – Neue Regeln für digitale Räume: Daten, Plattformen, Metaverse

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

**Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!**

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Mitt. 8/9 / 2022

Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**
 Online **Hybrid – Tagung: 21. Bayerischer IT-Rechtstag, 17. Oktober 2022, 9.30 bis 17.30 Uhr**
*) für DAV-Mitglieder: € 240,- zzgl. MwSt (= € 285,60), für Nichtmitglieder: € 330,- zzgl. MwSt (= € 392,70)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Buchungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Wird von dem Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,90) in Rechnung gestellt. **Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software edudip. Mit dem darin enthaltenen Link registrieren Sie sich dort bitte mit Vor- und Nachnamen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gültig ist. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmenden. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für vollständige, mit Unterschrift (im Saal) bzw. in der Chatfunktion (online) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In der Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

21. Bayerischer IT-Rechtstag – Neue Regeln für digitale Räume: Daten, Plattformen, Metaverse



Hybrid – Tagung *

Montag, 17. Oktober 2022, 9:30 bis 17:30 Uhr

hbw ConferenceCenter

Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München (GfA davit)

- 09:30 – 10:00 **Begrüßung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin
-
- 10:00 – 10:45 **Keynote 1: Das Metaverse und seine ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte: ein Fall für Digital Design?**
Prof. Dr. Christian Djeffal, Technische Universität München, Forschungsgruppe Recht, Wissenschaft und Technologie des Department for STS
-
- 10:45 – 11:30 **Keynote 2: Datenschutz 2.0 als Antwort auf das Metaverse und Co**
Prof. Dr. Meinhard Schröder, Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologierecht
-
- 11:30 – 12:00 **Pause**
-
- 12:00 – 12:45 **Neue Digitale Räume – neue Monopole? Regulierungsansätze aus europäischer und deutscher Sicht**
Dr. Katharina Krauß, Bundeskartellamt
-
- 12:45 – 13:45 **Mittagspause**
-
- 13:45 – 14:30 **Neue Digitale Räume – neue Monopole? Regulierungsansätze aus US-Amerikanischer Sicht**
RAin Prof. Dr. Romina Polley LL.M. (Fordham University, New York), Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, Köln
-
- 14:30 – 15:15 **Daten in digitalen Räumen: Die neuen Datenregeln der EU**
Anna Ludin, Policy Officer, Directorate-General for Communications Networks, Content and Technology, Europäische Kommission
-
- 15:15 – 15:45 **Pause**
-
- 15:45 – 16:30 **Zivilrechtliche Rahmenbedingungen für digitale Räume – Digitale Inhalte, Warenkauf und das Metaverse**
RA Andreas Daum, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbH
-
- 16:30 – 17:15 **AI-Regulierung im Metaverse**
Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech, Humboldt-Universität zu Berlin, Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft
-
- 17:15 – 17:30 **Abschluss: Zusammenfassung der Ergebnisse**
RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München (GfA davit)

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Veranstalter



Sponsoren



Ausgeweitet auf der Pflichtenebene werden die Tätigkeitsverbote bei Interessenkollisionen, § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO gilt für die Berufsausübungsgesellschaft, bei angestellten Anwältinnen und Anwälten sowie auch schon bei Referendaren und Referendarinnen und freien Mitarbeitenden.

Berufsrechtsfortbildung Pflicht für alle ab 1. August 2022 zugelassenen Anwälte

Anwältinnen und Anwälte, die ab dem 1. August 2022 zugelassen werden, müssen innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Zulassung an einer **Fortbildung von mind. 10 Zeitstunden im anwaltlichen Berufsrecht** teilnehmen, es zählen auch in den sieben Jahren vor der Zulassung absolvierte Veranstaltungen. Für Anwälte und

Anwältinnen, die ihre Zulassung bereits haben, gilt die Fortbildungspflicht im anwaltlichen Berufsrecht nicht.

Ausführliche Informationen finden Sie hier:

<https://www.brak.de/newsroom/news/was-sich-fuer-anwaelte-jetzt-aendert/>

<https://www.anwaltsblatt-datenbank.de/bsab/document/jzs-AnwBl-Online-2022-7-8-TITELDOK-T0000>

(Quellen: BRAK, Newsroom, News vom 29.07.2022; DAV, Anwaltsblatt online 2022-401)

Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte soll überprüft werden – BRAK will die Überlegungen kritisch begleiten

Wie die BRAK in ihrer Pressemitteilung vom 29.06.2022 berichtet, prüft eine Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien im Auftrag der Justizministerkonferenz, ob der Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte angehoben werden soll. Das hätte auch Auswirkungen auf die Pflicht, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Die Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien unter Federführung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz prüft, ob der Streitwert, bis zu dem die Amtsgerichte für zivilrechtliche Streitigkeiten zuständig sind (§ 23 Nr. 1 GVG) erhöht werden soll. Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder hatte in ihrer Sitzung im November 2021 einen entsprechenden Beschluss gefasst (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Herbstkonferenz_2021/TOP-I_-18---Anhebung-Zustandigkeitsstreitwert-fuer-AGs.pdf). Die Arbeitsgruppe hat nunmehr ihre Arbeit aufgenommen.

Neben dem Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte in Zivilsachen sollen auch weitere Zuständigkeitsstreitwerte, insbesondere die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO, die Berufungswertgrenzen des § 511 II Nr. 1 ZPO und des § 64 II lit. b ArbGG sowie die Wertgrenzen für verschiedene Beschwerdeverfahren (etwa nach § 567 II ZPO, §§ 66 II 1, 68 I 1 GKG, § 81 II 1 GNotKG, § 33 III 1 RVG) überprüft werden. Die Arbeitsgruppe soll bei ihrer Prüfung auch die personalwirtschaftlichen und gerichtsorganisatorischen Folgen berücksichtigen.

Der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte wurde zuletzt im Jahr 1993 erhöht. Die Justizministerkonferenz sieht die Möglichkeit von inflationsbedingten Verschiebungen im Geschäftsanfall zwischen Amts- und Landgerichten. Diese Entwicklung kann sich in den kommenden Jahren fortsetzen, zumal infolge der seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine erhöhten Inflation.

Eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte hätte spürbare Auswirkungen für die Anwaltschaft. Denn für zivilrechtliche Streitigkeiten vor den Amtsgerichten ist die Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt nicht vorgeschrieben. Erst für Verfahren vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ist eine anwaltliche Vertretung nach § 78 ZPO erforderlich.

Die Anwaltschaft soll nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz zu gegebener Zeit einbezogen werden. Die BRAK will die Überlegungen kritisch begleiten.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 13/2022 v. 29.06.2022)



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Benennung nach Fachgebiet

Für die Benennung von Anwälten an Mandanten benötigen wir Ihre aktuellen Fachanwaltschaften und Fachgebiete. Bei Aktualisierungen oder Änderungen der bei uns hinterlegten Angaben senden Sie uns gerne das ausgefüllte Formular ⇒ (https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1642/05_mav_fachgebiete.pdf) zur weiteren Bearbeitung per Fax oder Email (siehe unten) zu.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Gesellschaftsregister kommt zum 1.1.2024

Bislang existiert für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kein eigenes öffentliches Register. Dies wird sich zum 01.01.2024 mit der Einführung des Gesellschaftsregisters ändern.

Der Rechtsverkehr kann die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der GbR nicht mit derselben Zuverlässigkeit feststellen wie etwa bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit- oder einer Partnerschaftsgesellschaft. Zudem erfolgt bislang weder bei der Gründung einer GbR noch bei Veränderungen im Laufe ihres „Lebenszyklus“ (etwa bei Gesellschafterwechsel, Sitzverlegung, Änderung der Vertretungsbefugnisse) eine vorgeschaltete Prüfung durch den Notar oder das Registergericht, etwa hinsichtlich der Identität und Geschäftsfähigkeit der Beteiligten. Dies wird den Bedürfnissen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs, der auf Rechtssicherheit und verlässliche Informationen über Gesellschaften, die beispielsweise durch Beteiligung am Grundstücksverkehr oder den Erwerb von Gesellschaftsanteilen tätig sind, angewiesen ist, nicht mehr gerecht.

Aus diesen Gründen führt das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, im Folgenden: MoPeG) zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister ein, das sich in Funktion und Inhalt eng an das Handels- und das Partnerschaftsregister anlehnt. Den Gesellschaftern steht es danach zwar grundsätzlich frei, ob sie ihre Gesellschaft zur Eintragung ins Gesellschaftsregister anmelden. Die Eintragung ist aber Bedingung für wirtschaftlich bedeutsame Transaktionen (etwa den Erwerb eines Grundstücks durch die GbR), womit ein erhöhter Anreiz für die Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister besteht.

§ 1 GesRV-E verweist für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters im Grundsatz auf die Handelsregisterverordnung. Die dynamische Verweisung soll den Umsetzungsaufwand für die Länder gering halten und auch künftig einen weitgehenden Gleichlauf zwischen Handels- und Gesellschaftsregister sicherstellen. Die §§ 2 bis 5 GesRV-E nebst Anlagen regeln einige Besonderheiten des Gesellschaftsregisters. Insbesondere betreffen sie abweichende Terminologie (z.B. trägt die GbR einen Namen statt einer Firma), aber auch kleinere materiell-rechtliche Besonderheiten (z.B. kann für die GbR keine Prokura erteilt werden, weshalb hierfür keine Spalte im Register vorgesehen ist).

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_GesellschaftsregisterVO.pdf

(Quelle: BMJ, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren, 23.06.2022)

Digitale Anwaltschaft

beA: Auswirkungen der BRAO-Reform auf das besondere elektronische Anwaltspostfach

Die am 01.08.2022 in Kraft getretene BRAO-Reform hat auch Auswirkungen auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Mit dem beA-Release auf Version 3.14, das Ende Juli ausgerollt wurde, hat die BRAK die Vorbereitungen dafür getroffen. Wesentliche Neuerungen sind die Bereitstellung von Postfächern für Berufsausübungsgesellschaften und Anpassungen bei Vertretungen und Zustellungsbevollmächtigten. Zudem wurden Anpassungen am Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) vorgenommen.

Berufsausübungsgesellschaften (BAG) erhalten ab 1.8.2022, sofern sie zugelassen sind, ein eigenes Gesellschaftspostfach. Dieses Gesellschaftspostfach wird es zusätzlich zu den persönlichen Postfächern der einzelnen Rechtsanwält*innen geben.

Die BAG werden im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) nach ihrer Zulassung durch die regionale RAK einen eigenen Eintrag erhalten, Voraussetzung ist die Antragstellung bis zum 1.11.2022.

Zulassungspflicht oder Zulassungsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften

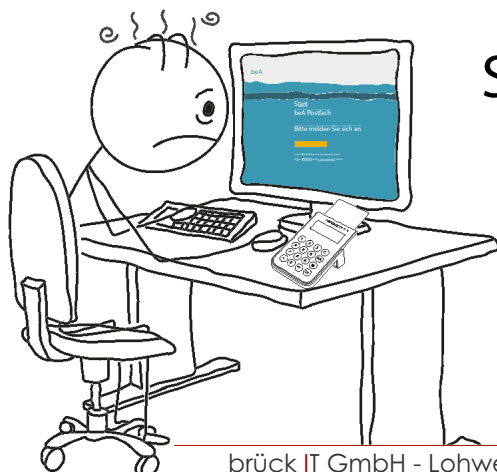
Nach § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO-Neu **bedürfen grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - zukünftig der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer**. Ausnahmen gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-Neu für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören.

Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der zulassenden Kammer, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO-Neu; sie unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Eine freiwillige Zulassung ist für jede Berufsausübungsgesellschaft möglich, § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO-Neu.

Forts. nächste Seite

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

Bereits nach § 59c Abs. 1 BRAO geltender Fassung zugelassene Rechtsanwaltskanzleien, die schon Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind bedürfen nach § 209 a Abs. 1 BRAO-Neu keiner (erneuten) Zulassung. Somit werden aus den bisher zugelassenen Rechtsanwaltskanzleien mbH zugelassene Berufsausübungsgesellschaften, daher ist ein neues Zulassungsverfahren nicht erforderlich.

Das Gesellschafts-beA

Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird zukünftig verpflichtend ein beA eingerichtet (§ 31b BRAO-Neu). **Auch für die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften gilt die Nutzungspflicht für das beA, § 31b Abs. 5 i.V.m. § 31a Abs. 6 BRAO. Für Mandate, in denen die Berufsausübungsgesellschaft Mandatsträgerin ist, bedeutet dies, dass sie grundsätzlich auch ihr eigenes beA benutzen muss.**

Technisch unterscheidet sich das beA einer Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich nicht von einem persönlichen beA. Das Postfach muss mit einer bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer erworbenen beA-Karte erstregistriert werden und kann anschließend für den Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden. Auch können anderen Benutzerinnen und Benutzern Rollen und Rechte für das beA eingeräumt werden, so wie es für das persönliche beA möglich ist.

Informationen zur Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften bei der RAK München, das beA-Release 3.14 und dem überarbeiteten Rechte- und Rollenmanagement sowie Wissenswertes zur BRAO-Reform finden Sie unter

<https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/zulassung-und-mitgliedschaft/rechtsanwaltskanzleien>

<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5587653/0/ceba264059/index.html>

<https://portal.beasupport.de/release-information>

<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten>

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/faq-brao-reform-gesellschaftsrecht>

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/brao-ueberblick>

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/gewerbesteuer-interprofessionelle-sozietae?file=files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2022-414.pdf>

(Quellen: RAK München, Webseite, Zulassung und Mitgliedschaft, letzter Zugriff 04.08.2022; Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Sondernewsletter 9/2022 v. 26.7.2022; <https://portal.beasupport.de> letzter Zugriff 04.08.2022)

beA: Akteneinsicht – Kein Anspruch auf Übermittlung der Papierakte ins beA

Im Streit um die Gewährung von Akteneinsicht unterlag ein Anwalt, der die Papierakte in sein beA übermitteln wollte vor dem OVG Hamburg. Auf einen Scan der Akte habe er keinen Anspruch, so das Gericht, das ihn sodann auf die Möglichkeit der Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des Gerichts verwiesen hat.

Einen Bericht dazu lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/ovg-hamburg-akteneinsicht-bea-papierakte>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 31/22 vom 04.08.2022)

Berufsrecht

Zertifizierung, Spezialist, Tätigkeitschwerpunkt und Fachanwaltschaft für Opferrechte

Auf der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung Ende April 2022 ist die Ergänzung der Fachanwaltsordnung um einen **Fachanwalt für Opferrechte** erneut gescheitert. Diesmal fehlten sieben Stimmen an der scheidungsändernden Mehrheit. Der erste Versuch, eine solche Fachanwaltschaft zu schaffen, war im Jahre 2018 während der 6. Satzungsversammlung an nur zwei Stimmen gescheitert.

Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob es diese Fachanwaltschaft braucht oder nicht, und sowohl in der 6. wie jetzt der 7. Satzungsversammlung sind die Argumente, die dafür und die dagegensprechen, ausführlich vorgetragen worden.

Zu beachten ist aber: Es ist etwas grundsätzlich anderes, das Opfer einer Straftat zu vertreten oder den Angeklagten. Es hat sich deshalb in der Praxis der Opferanwalt als eigenständige Spezialisierung etabliert. Auch die Rechtsanwaltskammer München führt auf ihrer Homepage bei den Suchfunktionen nach Anwälten als Auswahlkriterium u.a. den Opferanwalt an und ermöglicht auf diese Weise, unabhängig von den Fachanwaltschaften einen Anwalt oder eine Anwältin zu ermitteln, der/die die Opfer von Straftaten vertritt. Auch im Arbeitsrecht ist es durchaus ein Unterschied, ob man vorrangig Arbeitgeber oder Arbeitnehmer berät und vertritt, ebenso im Baurecht ob Makler, Bauträger oder private Erwerber.



Was in der Argumentation zur Frage nach einem Fachanwalt für Opferrechte leicht untergeht, ist der **Blick auf die Bedürfnisse und die Nöte der betroffenen Mandanten**. Wenn dies nicht durch eine Fachanwaltschaft abgedeckt wird, dann suchen sich die Opfer andere Wege. Es ist eine alte Crux der Juristen, auch der Anwälte, von den Kategorien des Rechts her zu denken, statt die Rechtswirklichkeit auszuloten und darauf zu achten, was den Mandanten auf den Nägeln brennt.

Die Fachanwaltschaft für Opferrechte ist zwar erneut gescheitert; aber eben, weil sie nicht zustande kommt, gibt es sie längst und zwar außerhalb der FAO in Gestalt der Zertifizierung durch den

Weißer Ring als „Zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING“. Die Voraussetzungen für dessen Anerkennung entsprechen den Erfordernissen, die für einen Fachanwalt gelten, sind ersichtlich daran anknüpfend formuliert.

Auch kann jeder Anwalt, jede Anwältin, der/die in diesem Bereich tätig ist, nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 BORA die Vertretung von Opfern als Tätigkeitschwerpunkt angeben. Hier gilt wie im Wettbewerbsrecht „nur“ der Grundsatz, dass das, was gesagt wird, der Wahrheit entspricht. Zu denken ist auch an die Bezeichnung als Spezialist entsprechend der Leitsatzentscheidung des BGH vom 24. Juli 2014 (Az.: I ZR 53/13) zum Spezialisten für Familienrecht.

Auch wenn also der Fachanwalt für Opferrechte in der Satzungsversammlung erneut gescheitert ist, gibt es genug Möglichkeiten, das Engagement und die spezifischen Qualifikationen auf diesem Feld zu deklarieren. Bei Fragen zum korrekten Auftritt hilft gern das Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband, dessen Beratungsdienste allen Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern offenstehen.

Im Übrigen sind gerade bei der Beratung und der Vertretung von Opfern vorrangig Einfühlungsvermögen und Empathie gefragt und gilt, wie Matthias Claudius in dem Brief an seinen Sohn Johannes sagt: „Zeit und Erfahrung lehren hier und fegen die Tenne“.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Gebührenrecht

Terminsgebühr im „Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO“

Immer wieder wird über die Terminsgebühr im „Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO“ diskutiert. Dabei gibt es ein „Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO“ gar nicht. Es handelt sich insoweit nicht um ein eigenständiges Verfahren, sondern lediglich um die gesetzlich vorgeschriebene Möglichkeit, im Berufungsverfahren ausnahmsweise ohne die an sich nach §§ 525, 128 Abs. 1 ZPO vorgeschriebene mündliche Verhandlung zu entscheiden. Daher gelten an sich auch keine Besonderheiten. Man muss einfach nur das Gesetz anwenden.

I. Ausgangspunkt

In einem zivilrechtlichen Berufungsverfahren ist die mündliche Verhandlung grundsätzlich vorgeschrieben (§ 525 i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann allerdings auch hier – wie in erster Instanz – im Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren entscheiden (§ 128 Abs. 2 ZPO). In diesem Fall entsteht dann konsequenterweise auch die fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV.

Darüber hinaus sieht § 522 Abs. 2 ZPO vor, dass das Berufungsgericht auch dann ohne mündliche Verhandlung in der Sache entscheiden kann, wenn es die Berufung einstimmig für unbegründet erachtet. In diesem Fall kann die Berufung durch Beschluss, also ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 4 ZPO), zurückgewiesen werden. Dieses Vorgehen hat auch Einfluss auf die Terminsgebühr.

II. Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV

Eine Terminsgebühr kann zum einen unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV entstehen.

Forts. nächste Seite



Mittagsrunden 2022

17

Online-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

21.09.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Familienverfahrensrecht

Dr. Göntje Rosenzweig

20.10.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Digitales Schuldrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz

23.11.2022 | 12:30 bis 14:00 Uhr

Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Dr. Dietmar Kurze

Teilnahmegebühr: je € 30,-

(für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Weitere Informationen und **Anmeldung** zu den einzelnen Seminaren: www.schweitzer-online.de
Weitere Veranstaltungen (ggf. vor Ort) sind in Planung.

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



Macht das Berufungsgericht von der ihm eingeräumten Möglichkeit des § 522 Abs. 2 ZPO Gebrauch und weist es die Berufung durch Beschluss zurück, kommt es nicht zu einem gerichtlichen Termin, so dass eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV denknotwendigerweise nicht möglich ist.

Denkbar wäre allerdings, dass eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV anfällt, nämlich indem das Berufungsgericht gemäß § 358a ZPO vorbereitend ein Sachverständigengutachten einholt, der Anwalt im Rahmen dieses Sachverständigengutachtens an dem vom Sachverständigen anberaumten Termin teilnimmt und das Gericht nach Beweiserhebung dann die Berufung einstimmig nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückweist.

Beispiel 1:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 10.000,00 EUR Berufung ein und beantragt, in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen. Das Berufungsgericht holt gem. § 358a ZPO ein Sachverständigengutachten ein. Am Sachverständigentermin nimmt der Anwalt teil. Hiernach weist das Gericht darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, worauf der Anwalt die Berufung zurücknimmt.

Es entsteht jetzt sowohl die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV als auch die Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV, da der Anwalt an dem vom gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Termin teilgenommen hat.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	982,40 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	736,80 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	1.739,20 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	330,45 EUR
Gesamt	2.069,65 EUR

Darüber hinaus kommt immer eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV in Betracht, nämlich dann, wenn die Anwälte eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens führen. Die frühere gegenteilige Rechtsprechung des BGH – die ohnehin immer schon unzutreffend war – ist durch die Neufassung des RVG im Zuge des 2. KostRMoG überholt und nicht mehr vertretbar. Der BGH war zunächst davon ausgegangen, dass bei einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO eine Terminsgebühr für eine auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung generell ausgeschlossen sei (AGS 2007, 397 = NJW 2007, 2644 = AnwBl 2007, 631). Später hat er diese Auffassung dahingehend eingeschränkt, dass diese Variante der Terminsgebühr möglich sei, wenn die Besprechung bereits vor Erteilung des Hinweises geführt worden sei (NJW-RR 2012, 314 = AGS 2012, 124 = AnwBl 2012, 286). Nach zutreffender Ansicht war dagegen auch schon nach der alten Fassung des RVG bei einer Terminsgebühr zuzusprechen (OLG Köln NJW-RR 2012, 1152 = AGS 2012, 457 = MDR 2012, 1316 = NJW-Spezial 2012, 573; OLG Dresden AGS 2008, 333 = NJW-RR 2008, 1667 = NJW-Spezial 2008, 444). Mit der Neufassung der Vorbem. 3 VV durch das 2. KostRMoG ist jetzt jedenfalls klargestellt, dass die Terminsgebühr auch bei dieser Verfahrenskonstellation anfallen kann.

Beispiel 2:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 10.000,00 EUR Berufung ein und beantragt in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Abweisung der Klage. Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO

zurückzuweisen. Hiernach führt der Anwalt mit der Gegenseite eine Besprechung, um eine vergleichsweise Lösung zu finden. Eine Einigung kommt nicht zustande, so dass die Berufung zurückgenommen wird.

Auch jetzt entsteht sowohl die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV als auch die Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV, diesmal nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV. Abzurechnen ist wie in Beispiel 1.

III. Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m.

Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV

Möglich ist grundsätzlich auch der Anfall einer sog. „fiktiven Terminsgebühr“ im Berufungsverfahren, da dort eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV).

Allerdings entsteht diese fiktive Terminsgebühr nicht schon dann, wenn das Gericht nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheidet (BGH AGS 2007, 397 = NJW 2007, 2644 = AnwBl 2007, 631; zuletzt AG Zeitz NJW-Spezial 2018, 605). Die Rechtsprechung beruft sich in diesen Fällen darauf, dass eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben sei, wenn das Gericht nach § 522 Abs. 2 ZPO verfare. Dies ist zwar im Ergebnis richtig, in der Begründung aber unzutreffend. Die Rechtsprechung verkennt, dass hier ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung vorliegt (s. o.). Es fehlt jedoch an der weiteren Voraussetzung, nämlich dass das Gericht „aufgrund der Zustimmung der Parteien“ ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Das Gericht bedarf aber im Fall des § 522 Abs. 2 ZPO nicht der Zustimmung der Parteien, sondern kann auch ohne deren Zustimmung – sogar gegen deren Willen – ohne mündliche Verhandlung entscheiden, so dass die Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV nicht gegeben sind.

Beispiel 3:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 10.000,00 EUR Berufung ein und beantragt in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Abweisung der Klage. Das Berufungsgericht weist die Berufung nach Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurück.

Es entsteht nur eine 1,6-Verfahrensgebühr (Nr. 3200 VV), nicht auch eine Terminsgebühr.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	982,40 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	1.002,40 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	190,46 EUR
Gesamt	1.192,86 EUR

Wird allerdings in dieser Phase des Berufungsverfahrens eine Einigung getroffen, entsteht die fiktive Terminsgebühr.

Beispiel 4:

Der Anwalt legt gegen die erstinstanzliche Verurteilung des Mandanten zur Zahlung von 10.000,00 EUR Berufung ein und beantragt in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils die Abweisung der Klage. Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass es beabsichtige, die Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Hiernach schreibt der Anwalt die Gegenseite an und schlägt einen Vergleich vor, der dann auch schriftlich geschlossen wird.

Es entsteht jetzt sowohl die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV als auch die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, da im Berufungsverfahren die

mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist und die Terminsgebühr bei Abschluss einer Einigung immer anfällt. Hinzu kommt noch eine 1,3-Einigungsgebühr nach Nr. 1004 VV.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	982,40 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	736,80 EUR
3. 1,3-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1004 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	798,20 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	2.537,40 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	482,11 EUR
Gesamt	3.019,51 EUR

IV. Fazit

Ein Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO als solches gibt es nicht. Erwägt das Gericht, nach § 522 Abs. 2 ZPO zu entscheiden, kann in dieser Phase gleichwohl eine Terminsgebühr anfallen. Sie entsteht allerdings nicht bereits dadurch, dass das Gericht nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheidet.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LAG Schleswig-Holstein: Schadensersatz wegen diskriminierender Stellenanzeige in Ebay-Kleinanzeigen

Bewerbung über das Internetportal reicht aus, um als Bewerber im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu gelten

Wer sich auf eine Stellenanzeige im Internetportal „Ebay-Kleinanzeigen“ über die dortige Chat-Funktion bewirbt, genießt den Status eines Bewerbers. Das Einreichen weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich. Angesichts des Anzeigentextes und der Antwort der Arbeitgeberin im Chat war klar, dass der Kläger aufgrund seines Geschlechts benachteiligt worden ist. Deshalb steht ihm eine Entschädigung gemäß § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern zu. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein am 21. Juni 2022 entschieden (2 Sa 21/22) und damit eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Elmshorn abgeändert, die dem Kläger keinen Bewerberstatus eingeräumt und damit auch keine Entschädigung zugesprochen hatte (4 Ca 592 a/21, Urteil vom 16. Dezember 2021).

Der Kläger hatte sich auf die in Ebay-Kleinanzeigen veröffentlichte Stellenanzeige des im Kreis Steinburg ansässigen Unternehmens beworben. In dessen Anzeige heißt es wörtlich:

„*Sekretärin gesucht!*

Beschreibung:

Wir suchen eine Sekretärin ab sofort.

Vollzeit/Teilzeit

Es wäre super, wenn sie Erfahrung mitbringen. ...“

Der Kläger antwortete dem Unternehmen über die Chat-Funktion u.a. mit folgenden Worten:

„Hallo, ich habe gerade auf Ebay Kleinanzeigen ihre Stellenausschreibung gefunden, womit Sie eine Sekretärin suchen. Ich suche derzeit eine neue Wohnung im Umkreis und habe Interesse an Ihrer Stelle. Ich habe Berufserfahrung im Büro und kenne mich mit Word und Excel und Gesetzen gut aus. Lieferscheine und Rechnungen kann ich auch schreiben und sonst typische Arbeiten einer Sekretärin, die sie fordern.

Ich bewerbe mich hiermit auf Ihre Stelle. ...“

Das Unternehmen antwortete schließlich mit folgenden Worten:

„...vielen Dank für Interesse in unserem Hause. Wir suchen eine Dame als Sekretärin. Wir wünschen Ihnen alles Gute Vielen Dank. ...“


Der Kläger machte gegenüber dem Unternehmen eine Entschädigung von drei Bruttomonatsgehältern geltend und war damit vor dem Landesarbeitsgericht erfolgreich.

Das Landesarbeitsgericht hält den für die Geltendmachung von Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG erforderlichen Bewerberstatus für gegeben. Wer eine Stellenanzeige in Ebay Kleinanzeigen veröffentlicht, muss damit rechnen, dass sich die Bewerber über die Ebay-Kleinanzeigen-Chatfunktion bewerben und nicht auf klassische Weise schriftlich unter Beifügung von Bewerbungsunterlagen. Ein inhaltliches Mindestmaß an Angaben zur Person des Bewerbers wird gesetzlich nicht gefordert. Die Person des Bewerbers muss identifizierbar sein.

Die Bewerbung des Klägers war nicht rechtsmissbräuchlich. An eine solche Annahme werden hohe Anforderungen gestellt: Es müssen im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise den Schluss auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten rechtfertigen. Das von der Beklagten Vorgetragene reichte dafür nicht aus.




Anzeige


FORDERUNGS-
MH
MANAGEMENT



08166 /
99 58 770

VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

-  Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
-  Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
-  Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen



WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE

Im Hamburger Umland ist unter Beachtung der laufenden Stellenangebote für eine Sekretärin in Vollzeit ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von EUR 2.700,00 zu zahlen, sodass die Klage in Höhe von EUR 7.800,00 (drei Gehälter á EUR 2.600,00) nicht überzogen war.

Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: LAG Schleswig-Holstein, PM vom 20.07.2022)

BSG: Trinkgeld mindert den Arbeitslosengeld-II-Anspruch grundsätzlich nur, wenn es 10% des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt

Trinkgeld kann sich bei der Berechnung des Alg II auf die Leistungshöhe grundsätzlich nur dann mindernd auswirken, wenn es 10% des Regelbedarfs übersteigt. Dies hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 13. Juli 2022 entschieden (B 7/14 AS 75/20 R).



Die als Servicekraft in der Gastronomie tätige Klägerin erhielt neben Erwerbseinkommen aus dieser Tätigkeit Trinkgeld in Höhe von 25 Euro monatlich. Anders als vom beklagten Jobcenter und dem LSG angenommen, handelt es sich bei diesem Trinkgeld nicht um Erwerbseinkommen. Das Trinkgeld ist vielmehr eine Zuwendung, die Dritte erbringen, ohne dass hierfür eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung besteht. Hieraus folgt, dass es erst dann als Einkommen bei der Berechnung der Leistung zu berücksichtigen ist, wenn es die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wäre. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Zweites Buch Sozialgesetzbuch -
Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II - Zu berücksichtigendes Einkommen
(1) *Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld ... mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen...*

§ 11a Abs 5 SGB II - Nicht zu berücksichtigendes Einkommen
(5) *Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit*

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(Quelle: BSG, PM Nr. 29/2022 v. 13.07.2022)

BSG: Sozialversicherungspflicht in einer Rechtsanwalts-gesellschaft nicht ausgeschlossen

Rechtsanwälte, die als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-gesellschaft tätig sind, können aufgrund abhängiger Beschäftigung sozialversicherungspflichtig sein. Dies ist nicht von vornherein deshalb ausgeschlossen, weil Rechtsanwälte unabhängige Organe der Rechtspflege sind. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Das hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts entschieden und damit die Revisionen von fünf Rechtsanwälten zurückgewiesen (B 12 R 4/20 R).

Bei Rechtsanwalts-gesellschaften kommt es – wie allgemein bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung – für die Frage einer Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung der Gesellschafter-Geschäftsführer darauf an, ob sie über die gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht verfügen, die Geschicke des Unternehmens zu bestimmen. Etwas anderes gilt nicht für Rechtsanwälte, die in einer Rechtsanwalts-gesellschaft tätig sind. Ganz allgemein schließt die Bundesrechtsanwaltsordnung eine Tätigkeit von Rechtsanwälten in einem Anstellungsverhältnis und damit in abhängiger Beschäftigung nicht aus. Dies gilt auch in einer Rechtsanwalts-gesellschaft, denn die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung gewährleisten lediglich die fachliche Unabhängigkeit der Rechtsanwälte in ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Aufgrund ihrer Position als Geschäftsführer können sie dennoch in das Unternehmen eingegliedert sein und im Rahmen der Unternehmenspolitik Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen.

In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Senat die Urteile der Vorinstanzen bestätigt und die Revisionen zurückgewiesen. Jeder der fünf Kläger verfügte als Minderheitsgesellschafter mit einem Geschäftsanteil von ursprünglich 20 vom Hundert, später 25 vom Hundert nicht über die gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, die Geschicke der Rechtsanwalts-gesellschaft zu bestimmen. Die Geschäftsführerverträge enthalten zudem typische Regelungen für eine abhängige Beschäftigung.

BSG, Urteil vom 28.06.2022, AZ: B 12 R 4/20 R

Vorinstanzen:

SG Mannheim - S 12 R 797/16, 15.02.2017


LSG Baden-Württemberg - L 13 R 1216/17, 17.09.2019

Hinweise zur Rechtslage:

§ 37 Abs. 1 GmbHG *Beschränkungen der Vertretungsbefugnis*
Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

§ 1 BRAO *Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege*
Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 46 BRAO *Angestellte Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte*
(1) *Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder rechts- oder patent-anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.*
(2) *Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften üben ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). (...)*



Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
September bis Dezember 2022

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen	5
Wegbeschreibung	5

Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
Erbrecht	13
Familienrecht	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	17
Insolvenzrecht	22
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	25
Sozialrecht	30

Steuerstrafrecht	32
Steuerrecht	33
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	36
Anmeldeformular	37

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht September 2022 bis Dezember 2022

September 2022

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Benjamin Webel
**Die natürliche Person in der Krise 2022 –
 Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Insolvenzrecht 22

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Dr. Jan J. Kruppa
**Die GmbH in der Liquidation:
 Wissensvermittlung und Praxistipps**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 17

29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen 36

Oktober 2022

04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D.
**Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
 Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 25

06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D.
Aktuelles Mietrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 26

21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts
**Update Betriebsverfassungsrecht –
 insbesondere betriebsverfassungsrechtliche
 Fragestellungen rund um die Digitalisierung**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
 FA Arbeitsrecht 6

25.10.2022: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr
 RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher
Kindschaftsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Familienrecht 15

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

Gesellschaftsrecht 2022

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Steuerrecht, FA Erbrecht
 oder FA Insolvenzrecht 18

November 2022

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

Live-Online-Seminar in 2 Teilen:

RAin Bettina Schmidt

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

Teil 1: 09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
 FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

Teil 2: 22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
 FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 8

16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIOLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Bau- und Architektenrecht 11

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht – Vertragsgestaltung –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht 19

25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Arbeitsrecht 9

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht	12
---	----

Dezember 2022

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o.FA Handels u. Gesellschaftsrecht	10
---	----

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr RA Dr. Hilmar Erb Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht	32
--	----

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Wolfgang Servatius Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	21
--	----

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG Dr. Andreas Schmidt Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	24
--	----

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Prof. Dr. Friedemann Stornel Aktuelles Mietrecht 2022 Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht	28
--	----



Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die **Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre **Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Update Betriebsverfassungsrecht – insbesondere betriebsverfassungsrechtliche Fragestellungen rund um die Digitalisierung

21.10.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung.

Eine detaillierte Seminarbeschreibung folgt demnächst an dieser Stelle und unter www.mav-service.de.

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 1 am 09.11.2022:

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

- I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**
 - Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
 - Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
 - Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
 - Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
 - Darlegungs- und Beweislast
 - Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
 - Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
 - Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung
- II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung**
- III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022 (siehe Seite 8).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leistungsgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leistungsgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 2 am 22.11.2022:

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**
 - Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX
 - Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX
 - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 - Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX
- II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX**
- III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022 (siehe Seite 7).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

25.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Unser bewährter Klassiker:</p> <p>Update zum Arbeitsrecht 2022</p> <p>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2021, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erleichterungen beim Überstundenprozess bei fehlender Arbeitszeiterfassung? - Rückzahlungsklauseln - Sonderfall der personenbedingten Eigenkündigung - Neues zum Urlaubsrecht: Kürzung bei Kurzarbeit null, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Urlaubsentgelt bei variabler Vergütung - Auskunftsanspruch nach DSGVO – Bestimmtheit des Klageantrags - Betriebsrisiko bei Corona bedingter Betriebsschließung - Erschütterung des Beweiswerts einer AU-Bescheinigung 	<p>RiArbG Dr. Christian Schindler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richter am Arbeitsgericht Regensburg - Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

16.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/21 – 11/22.</p> <p>1. Bauvertragsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergütungsansprüche, Nachträge - Mängelrechte - Schadensersatzfragen - Abwicklung des Vertrages nach Kündigung - Entschädigung nach § 642 BGB - Besonderheiten bei Bauträgerverträgen - Anspruchssicherung 	<p>2. Architektenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Entwicklungen zur HOAI - Zustandekommen des Architektenvertrages - Haftungsfragen - Honorarfragen <p>3. Bauprozessrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren) 	<p>RiOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat - Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen - Mitautorin des Beck`schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“ - Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck - Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag - Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG (w.a.Ri) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht

25.10.2022: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag vom Oktober 2020 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Basics zum Kindschaftsrecht.</p> <p>Die Teilnehmer*innen sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzesänderungen 2. Verfahren. Basics und Tipps 3. Elterliche Sorge 4. Kindeswohlgefährdung 5. Umgang, hier insb. Wechselmodell und Umgangseinschränkungen 6. neueste Rechtsprechung 7. Corona (falls noch Bedarf besteht) 	<p>RiAG Ulrike Sachenbacher</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri) – Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München – zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken – Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München – Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Reform 2023 – Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis

08.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Der Betreute als Erblasser
2. Errichtung letztwilliger Verfügungen
3. Fragen der Testierfähigkeit
4. Amtliche Verwahrung von Testamenten
5. Der Betreute als Erbe
6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
7. Das Erbscheinsverfahren
8. Genehmigungserfordernisse erbrechtlicher Rechtsgeschäfte
9. Das Betreuungsorganisationsgesetz
10. Gesetzliche Vertretung im Zivilprozess
11. Verhältnis Betreuer/Testamentsvollstrecker
12. Anordnung der Testamentsvollstreckung
13. Annahme des Amtes
14. Legitimation des Testamentsvollstreckers
15. Beendigung des Amtes
16. Vergütungsfragen

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
- Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
- Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liquidation und deren Ablauf 2. Rolle der Liquidatoren 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung 4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation 5. Sonderfälle der Liquidation 6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität 7. Liquidation und Haftung 8. Relevante Rechtsprechung 2020-2022 9. Praxistipps 	<p>RA Dr. Jan J. Kruppa</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht - 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München - mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A) - seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts - berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance
--	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

– Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Präsenzlose Beschlussfassungen
- Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182
- Weitere aktuelle Rechtsprechung

2. Optimierung der GmbH-Satzung

- Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19
- Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19
- Steuerklauseln
- Satzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln

3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Bargründung
- Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG
- Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung
- Formwechsel

4. KöMoG

- Ertragsteuern – Chancen und Risiken
- Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften
- GrEST

5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag
- Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand
- Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070

7. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17
- Vermeidungsgestaltungen
- Betriebsaufspaltung im ErbSt
- Verwaltungsvermögen

8. Grunderwerbsteuer

- Reform der GrEST ab 1.7.2021: share-deals
- Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrESTG
- Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

02.12.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. **Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:**

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

07.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

A) Einführung

B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
 - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
 - Beseitigung der Gesamthand
 - Gesellschafterhaftung
 - Organschaftliche Vertretung
 - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

D) Fazit, Fragen

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Die Vielzahl der Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 hat auch erhebliche Auswirkungen auf natürliche Personen in der Krise.

I. Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Standesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?

- Das StaRUG im Schnellüberblick
- Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

III. Reform der Restschuldbefreiung zum 01.01.2021

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher

IV. Änderungen in der InsO im Bereich der Eigenverwaltung und des Insolvenzplans

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/neues Eigenverwaltungsrecht
- Unerlaubte Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Änderungen im Planrecht
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person
- Die unerlaubte Handlung als Plangegegenstand. Probleme und Perspektiven

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV

13.12.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Bei der Insolvenzanfechtung schränkt die sog. Neuausrichtung des BGH bei § 133 InsO die Möglichkeiten des Insolvenzverwalters ein. Mittlerweile liegen mehrere Entscheidungen des BGH vor, mit denen er seine Rechtsprechung verfeinert hat. Weitere Einschränkungen drohen aufgrund des COVInsAGs. Außerdem: Aktuelle Entwicklungen bei § 15b InsO, der den „guten alten“ § 64 GmbHG ersetzt.

Schließlich: Der Gesetzgeber des SanInsFoG 2021 hat die InsVV reformiert. Wie reüssiert das neue Recht in der Praxis? Was sollte beachtet bei der Beantragung von Zuschlägen und beim Umgang mit Dienstleistern beachtet werden?

I. Insolvenzanfechtung

- Aktuelle Tendenzen
- Rechtsprechung, insb. zu § 133 InsO:
Die sog. Neuausrichtung des BGH

- Das „neue“ Bargeschäft, § 142 InsO
- Probleme bei der Gläubigerbenachteiligung, § 129 Abs.1 InsO
- Insolvenzanfechtung und COVInsAG

II. Update § 15b InsO

- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen, § 15b Abs.8 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

III. InsVV 2021

- Änderungen im Überblick
- Aufgabe des Rechtspflegers
- Berechnungsgrundlage; Regel- und Mindestvergütung; Zu- und Abschläge
- Umgang mit Dienstleistern

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher, Privat- und Nachlassinsolvenz“.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau

Aktuelles und Grundsätzliches aus der Praxis für die Praxis

04.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Zum 1.7.2022 hat der Gesetzgeber durch das Mietspiegelreformgesetz wichtige Vorschriften des Miethöherechts geändert und durch eine Mietspiegelverordnung die Anforderungen an Mietspiegel und ihre Verwendung präzisiert. Die Gemeinden werden erstmals verpflichtet, Mietspiegel aufzustellen. Die neue Mietspiegelverordnung macht genaue Vorgaben, wie dies zu geschehen hat. Nur wenn diese Vorgaben eingehalten werden, wird in gerichtlichen Verfahren die ortsübliche Vergleichsmiete aus den Werten des Mietspiegels entnommen. Bedeutung hat dies nicht nur für Bestandsmietenerhöhungen, sondern auch für die Anwendung der Mietpreisbremse. Darüber hinaus bietet die Verordnung aber auch weiterhin – insbesondere für kleineren Gemeinden, die Möglichkeit an, Mietspiegel auf einfache Art und Weise ohne weiterreichende Rechtsfolgen zu erstellen.

Neben der Kenntnis dieser aktuellen Gesetzesvorschriften ist auch die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der BGH hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

Das Seminar will ausgehend von den Grundlagen des preisfreien Mietpreisrechts die anspruchsvollen Verfahren darstellen.

I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete

1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens
 - bei Personenmehrheiten
 - durch Vertreter
2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens
 - Mietspiegel
 - drei Vergleichswohnungen
3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungsvorgänge

4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperfrist u. die 15-Monatsfrist insb. bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
 - Bei Teilinklusionen • Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
 - Der Begriff • Die 5 Wohnwertmerkmale
 - Bandbreite/Spanne • Der Betrachtungszeitraum
 - Das Mischungsverhältnis

5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
 - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien • Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
- Voraussetzungen – Die verschiedenen Vermutungswirkungen: Die anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze der Mietspiegelerstellung - Die MietspiegelVO - Die Anerkennung durch Behörden und Interessenverbände
- Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

1. Der Begriff der Modernisierung
2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)
 - Wärmebedarfsberechnung
 - Umfang der Erläuterungen
3. Die anrechenbaren Kosten
 - Einzelne Positionen
 - Die „fiktiven Erhaltungskosten“
 - Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen
4. Der Umlageschlüssel
5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt
6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten
7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB

III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter a.D. am Amtsgericht Dortmund

Aktuelles Mietrecht

06.10.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe.

Die Ampelkoalition hat einige Änderungen im Koalitionsvertrag angekündigt. So soll zum 1.1.2023 der CO2 Preis zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt werden, was in der Praxis zu Problemen führen dürfte.

Seit 1.7.2022 gelten das Mietspiegelreformgesetz und die MietspiegelVO, so dass erste Erfahrungen mit der Neuregelung vorliegen dürften.

Weitere Änderungen in diesem Bereich (Verlängerung des Betrachtungszeitraums, Erstattungspflicht für qualifizierte Mietspiegel, Pilotprojekt „Mietspiegel aus Steuerdaten“) sind angekündigt. Transparente Betriebskostenabrechnungen und die Anwendung der Schonfristregelung auf ordentliche Zahlungsverzugskündigungen stehen auf der to-do-Liste. Auf alle diese Änderungen soll je nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens eingegangen werden.

Hinzu kommen weiterhin zahlreiche für die Praxis bedeutsame BGH-Entscheidungen.

Das Seminar

- stellt die Änderungen des Mietrechts dar
- gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere

- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)
- Schönheitsreparaturen
- Kündigungsfolgeschaden

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht a.D.
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, bis Mitte 2022 als Richter am AG Dortmund als Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung tätig
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- Träger des Bundesverdienstkreuz am Bande

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess

30.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das völlig neu konzipierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zum Rechtsstreit in 1. und 2. Instanz um typische und immer wiederkehrende Problemstellungen bzw. Verfahrensarten.

Schwerpunkte des Seminars sind:

1. Vergleich im Miet- und Bauprozess

- Aktuelle Rechtsfragen
- Kosten – insbesondere auch bei Beteiligung Dritter
- Vergleichsformulierungen
- Besondere Haftungsfragen

2. Einstweiliger Rechtsschutz

- Aktuelle Probleme
- Sicherheiten im Bauprozess
- § 650d BGB
- § 940a ZPO

3. Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs

- beA, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen
- Wiedereinsetzung und elektronische Aktenführung
- Rechtliche Grundlagen und Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz
- Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz

4. Besonderheiten des selbständigen Beweisverfahrens

5. Besondere Kosten und Streitwertfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´ schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck ´ schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´ schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck ´ schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelles Mietrecht 2022

15.12.2022: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten rechtlichen Probleme haben nunmehr auch die obergerichtliche Rechtsprechung eingeholt. Die einschlägige Gesetzeslage (s. nur Art. 240 § 7 EGBGB) hat einen breiten Wertungsspielraum gelassen. Auch werfen die Auswirkungen der Energiekrise und des Klimawandels die Schatten neuer Rechtsprobleme voraus, mit denen zunächst die Instanzgerichte befasst sind. Daneben läuft das „Tagesgeschäft“ mit rechtlichen Alltagsfragen weiter: auch hier zeigen sich zu beobachtende Entwicklungen, denen in der folgenden Übersicht Rechnung zu tragen ist. Die Übersicht bezieht sich auf den Veröffentlichungszeitraum von Ende 2021 bis Mitte 2022. Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

I. Rund um den Mietvertrag

- Unter welchen Voraussetzungen kann ein Grundstückserwerber in bestehende Mietverträge eintreten, wenn der veräußernde Eigentümer nicht Vermieter ist?
- Ist ein für die Dauer von Sanierungsarbeiten abgeschlossener Mietvertrag (zweckbestimmt) befristet oder (nur) mit einer auflösenden Bedingung versehen?
- Haben Mieter einer Wohngemeinschaft einen Anspruch gegenüber dem Vermieter, einem künftigen Mieterwechsel zuzustimmen?
- Wann ist bei Anmietung von Wohnraum und Garage durch jeweils eigene Mietverträge gleichwohl von einem einheitlichen Mietverhältnis auszugehen?
- Kann der Vermieter einer Eigentumswohnung das Vorkaufsrecht des Mieters nach § 577 BGB dadurch erschweren, dass er dem Erstkäufer einen Preisnachlass (von 10%) für den Fall einräumt, dass die Wohnung nicht mieterfrei geliefert wird, d.h. der Mieter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
- Zur Geltung einer doppelten Schriftformklausel unter Kaufleuten

II. Mietgebrauch und Gewährleistung

- Mietgebrauch an Gemeinschaftseinrichtungen – wo sind die Grenzen?
- Zutritt zum Mietobjekt: Handlungs- und Duldungspflichten des Mieters – wie ist ein Titel zu vollstrecken?
- Wie wirkt sich die Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters bei der Mieterinsolvenz nach § 108 InsO auf ein Untermietverhältnis aus?
- Pandemiebedingte Beschränkungen des Gewerberaummieters
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus der veränderten Geschäftsgrundlage für den Fortbestand des Mietverhältnisses oder die Miethöhe?
- Führen zulässige Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters dazu, den Sollzustand des Mietobjekts zu verändern?
- Sind vorformulierte flexible Fristenpläne noch wirksam?
- Können Quotenabgeltungsklauseln in Wohnraummietverträgen zumindest individuell vereinbart werden?
- Unter welchen Voraussetzungen gilt eine bestimmte Eigenschaft als zugesichert? Kann bei Vermietung eines Ladenraums in einem EKZ die Vollvermietung zugesichert werden?
- Wie kann sich der Gewerberaummieter vor einer Doppelvermietung schützen? Ist eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Besitzverschaffung an einen Dritten zulässig?
- Baustellenlärm auf Nachbars Grundstück und Gewährleistung: der BGH präzisiert seine Rechtsprechung, insbesondere auch zur Beweislastverteilung.
- Wie sind vertragliche Wohnflächenangaben auszulegen? Welche Bedeutung kommt bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu?
- Genügt bloße Gefahrbesorgnis, um einen Mietmangel zu begründen? Hat der Vermieter im Schadensfall nur die äußeren Mängelercheinungen oder auch die Ursachen des Mangels zu beseitigen?

III. Miete – Betriebskosten – Mietsicherheit

- Kann ein Mieterhöhungsverlangen nach §§ 558 ff. BGB nachträglich ermäßigt werden, ohne dass dadurch neue Fristen (Überlegungs- und Wirkungsfristen) in Lauf gesetzt werden?

Fortsetzung siehe nächste Seite →

→ **Fortsetzung:** Sternel, Aktuelles Mietrecht 2022

- Muss bei vereinbarter Staffelmiete in einem Wohnraummietvertrag die Rüge der unzulässigen Miethöhe (Verstoß gegen die „Mietpreisbremse“) für jede Staffel wiederholt werden?
- Welche formellen Anforderungen sind an ein modernisierungsbedingtes Mieterhöhungsverlangen nach §§ 559 f. BGB zu stellen?
- Wie weit geht die Erläuterungspflicht bei Mieterhöhungen im preisgebundenen Wohnraum?
- Wie lassen sich bei Vermietung von Gewerberaum Kosten für Wartungen, die innerhalb und außerhalb der Mieträume entstehen, umlegen?
- Darf der Mieter die Betriebskostenvorauszahlungen zurückfordern, wenn der Vermieter seiner Abrechnungspflicht nicht nachkommt?
- Kann der Mieter im Rahmen seines Rechts, die Kosten- und Zahlungsbelege einzusehen, die Einsicht in die Originalunterlagen verlangen oder muss er sich – Stichwort: papierloses Büro – mit Kopien begnügen?
- Kann der Mieter angesichts der Corona-Pandemie die Überlassung von Belegkopien verlangen oder kann der Vermieter den Mieter auf eine Belegeinsicht in seinen Geschäftsräumen unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzregelungen verweisen?
- Welche Ansprüche sichert das Vermieterpfandrecht – auch den Anspruch auf eine nicht erfüllte Kautionsforderung? Grenzen für die Abrede zur Höhe einer Kautionsforderung bei der Gewerberaummieta.
- Kann der Vermieter im Fall der Veräußerung des Mietgrundstücks die Mietkaution wegen eigener Ansprüche noch in Anspruch nehmen oder hat der Erwerber einen Anspruch auf deren ungekürzte Aushändigung?
- Ab welchem Zeitpunkt kann der Vermieter zum Schutz des Vermieterpfandrechts vor Entfernung der Sachen des Mieters vom Grundstück treffen? – Welcher Antrag im einstweiligen Verfügungsverfahren empfiehlt sich?
- Kann der Vermieter, zu dessen Gunsten der (inzwischen insolvent gewordene) Mieter ein Sparguthaben als Mietsicherheit verpfändet hat, vom Insolvenzverwalter abgesonderte Befriedigung infolge vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses verlangen, weil das Mietverhältnis nach § 108 InsO gekündigt worden ist?

IV. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

- Wie ist der eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug rechtfertigende Zahlungsrückstand nach § 569 Abs. 3 S. 1 BGB zu berechnen?
- Erfordert eine wirksame Schonfristzahlung auch den Ausgleich von solchen früheren Mietrückständen, die im Kündigungsschreiben nicht aufgeführt sind?
- Kann der Vermieter von Wohnraum jedenfalls dann zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt sein, wenn der Mieter jahrelang kleinere Mietbeträge nicht zahlt, obwohl sie in der Summe eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges nicht rechtfertigen würden?
- Schließt die (erfolgreiche) Berufung des Mieters auf den corona-pandemie bedingten Wegfall der Geschäftsgrundlage und eine dadurch bedingte Mietsenkung einen Zahlungsverzug auch dann aus, wenn der Mieter sich auf den Wegfall erst nach Ausspruch der Kündigung beruft?
- Ist der Ersteher eines Grundstücks an die mit dem früheren Vermieter mit dem Mieter vereinbarten Kündigungsbeschränkungen gebunden, wenn er von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 57a ZVG Gebrauch macht?
- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Nachlasspflegschaft für die unbekanntenen Erben des verstorbenen Mieters zu bestellen? Steht einer Bestellung entgegen, dass das Nachlassgericht noch mit der Ermittlung von Erben befasst ist?
- Ist zu Lasten des Mieters die Regelung in § 363 BGB anzuwenden, wenn der Vermieter Schadenersatz wegen Beschädigungen der Mietsache verlangt und der Mieter geltend macht, die Schäden seien schon zu Beginn des Mietverhältnisses vorhanden gewesen, obwohl er sie zuvor nicht gerügt, sondern die Miete insoweit vorbehaltlos gezahlt hat?
- Wann endet ein Vorenthalten i.S. von § 546a BGB, wenn die Schlüsselrückgabe auf dem Postweg erfolgt?
- Kann die nach Beendigung des Mietverhältnisses geschuldete Nutzungsentschädigung bei pandemiebedingtem Wegfall der Geschäftsgrundlage entfallen oder ermäßigt werden?
- Zur Reichweite der kurzen Verjährung nach § 548 BGB: Werden von der Regelung auch Ansprüche des Vermieters gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Mietverhältnisses einbezogen werden, erfasst? Wann führt ein „Einschlafen“ der Verhandlungen zur Beendigung der Verjährungshemmung?

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

09.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht Behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 1 am 09.11.2022:

Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung und Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

- I. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**
 - Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
 - Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
 - Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
 - Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
 - Darlegungs- und Beweislast
 - Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
 - Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
 - Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung
- II. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung**
- III. Grundsätze einer krankheitsbedingten Kündigung**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 2 am 22.11.2022 (siehe Seite 33).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar in 2 Teilen

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und Schwerbehinderung von Arbeitnehmern – Eingliederung oder Kündigung?

22.11.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Eine COVID-19-Infektion, aber auch andere Erkrankungen, können zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht ehinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in den Grundsätzen der krankheitsbedingten Kündigung und den Besonderheiten der Kündigung schwerbehinderter oder gleichgestellter Arbeitnehmer.

Teil 2 am 22.11.2022:

Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**
 - Behinderung iSv § 2 Abs. 1 SGB IX
 - Schwerbehinderung iSv § 2 Abs. 2 SGB IX
 - Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
 - Gleichgestellte behinderte Menschen iSv § 2 Abs. 3 SGB IX
- II. Präventionsmaßnahmen iSv § 167 Abs. 1 SGB IX**
- III. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX**
- IV. Besonderheiten bei der außerordentlichen Kündigung - § 174 SGB IX**

Das Seminar gliedert sich zwei Teile, die auch einzeln gebucht werden können. Teil 1 am 09.11.2022 (siehe Seite 32).

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr je Seminarteil Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerstrafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor. Einen Schwerpunkt legen wir auf aktuelle Schätzungsmethoden der Behörden - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2022

27.10.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA ErbR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis 2. Konzerngesellschaften: § 181 BGB vs. § 112 AktG 3. Familien-GbR: Handlungsbedarf im Vorfeld des MoPeG 4. Neues zur Fortsetzungsklausel im Steuer- und Erbrecht 5. Steuerliche Betriebsaufspaltung im Erbfall 6. Liquidation einer GmbH und Steuerverfahren 	<ol style="list-style-type: none"> 7. Gespaltene Gewinnausschüttung und steuerliche Anerkennung 8. Organschaft im Körperschaftsteuerrecht und Unternehmensinsolvenz 9. Umwandlungen und Umstrukturierungen 10. Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen 11. Grunderwerbsteuer und Anteilsübertragungen 	<p>Notar Dr. Thomas Wachter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht

– Vertragsgestaltung –

17.11.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

1. Neue Entwicklungen zur Vertragsgestaltung

- Präsenzlose Beschlussfassungen
- Sittenwidrigkeit einer Hinauskündigungs-klausel bei einem Managermodell, OLG München vom 13.05.2020, 7 U 1844/19, GmbHR 2020, 1182
- Weitere aktuelle Rechtsprechung

2. Optimierung der GmbH-Satzung

- Ausschluss ist „IN“, Einziehung „OUT“, BGH vom BGH v. 4.8.2020 – II ZR 171/19
- Vorsorgliche erneute Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund, BGH vom 10.11.2020, II ZR 211/19
- Steuerklauseln
- Sitzungsdurchbrechende Beschlüsse und Öffnungsklauseln

3. Gründung, Kapitalmaßnahmen und Umstrukturierung

- Bargründung
- Einbringung eines Betriebs mit und ohne Agio nach § 20 UmwStG
- Kapitalmaßnahmen und ausgewählte Fragen der Satzungsänderung
- Formwechsel

4. KöMoG

- Ertragsteuern – Chancen und Risiken
- Erbschaftsteuer und Nachfolge mit optierten Gesellschaften
- GrESt

5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge

- Umstrukturierung und Erbschaftsteuer
- Rückforderungsrechte/Nießbrauch
- Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs

6. Der GmbH-Geschäftsführer

- Ausgewählte Themen zum Anstellungsvertrag
- Sozialversicherungspflicht/-freiheit: der aktuelle Sachstand
- Kündigungsfristen für Fremdgeschäftsführer, BAG vom 11.06.2020, 2 AZR 374/19, GmbHR 2020, 1070

7. Betriebsaufspaltung

- Aktuelle Rechtsprechung, u.a. BFH v. 28.5.2020 – IV R 4/17
- Vermeidungsgestaltungen
- Betriebsaufspaltung im ErbSt
- Verwaltungsvermögen

8. Grunderwerbsteuer

- Reform der GrESt ab 1.7.2021: share-deals
- Der gleichlautende Ländererlass vom 22.9.2020 zu § 6a GrEStG
- Mittelbare Anteilsvereinigung, BFH vom 27.05.2020, II R 45/17

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

06.12.2022: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor. Einen Schwerpunkt legen wir auf aktuelle Schätzungsmethoden der Behörden - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Ein weiteres Seminar zur ZPO finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 27 **Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess**

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

29.09.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. Klageeinreichung
2. Klageerwiderung

3. Notwendigkeit weiterer Schriftsätze
4. Terminsablauf
5. Richterliche Pflichten und ihre Grenzen
6. Beweisverfahren
7. Fristen nach Entscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Strafsenats am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP VIII/IX/2022

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel _____

Name/Vorname _____

Kanzlei/Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wanhöfer, Update Betriebsverfassungsrecht – ...	6	■	21.10.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch ...	7	●	09.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer	8	●	22.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9	■	25.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10	■	02.12.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	16.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen ...	12	■	30.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	13	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung ...	14	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sachenbacher, Kindschaftsrecht	15	■	25.10.22	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erb- und Betreuungsrecht unter Berücksichtigung	16	■	08.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung u. Praxistipps	17	■	27.09.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	18	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- u. Steuerrecht – Vertragsgestaltung	19	■	17.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	20	■	02.12.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X _____

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP VIII/IX/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Die Modernisierung d. Personengesellschaftsr. durch das MoPeG	21	■	07.12.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter ...	22	■	22.09.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	23	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzrecht aktuell: Massegenerierung und InsVV	24	■	13.12.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Die Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau ...	25	●	04.10.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	26	●	06.10.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen ...	27	■	30.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Sternel, Aktuelles Mietrecht 2022	28	●	15.12.22	14:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Behinderungsgerechte Beschäftigung, Anspruch ...	30	●	09.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer	31	●	22.11.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung geg. Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndungsprüfung	32	■	06.12.22	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Gesellschaftsrecht 2022	33	■	27.10.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Die GmbH im Gesellschafts- u. Steuerrecht - Vertragsgestaltung	34	■	17.11.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung geg. Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndungsprüfung	35	■	06.12.22	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	36	■	29.09.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral



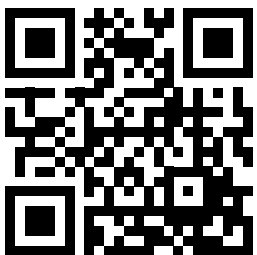
In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken – Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog – Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter – das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect – zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare – (FAO)
- Print oder digital – wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis – www.schweitzer-online.de
- Schweitzer ZID – Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen.

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



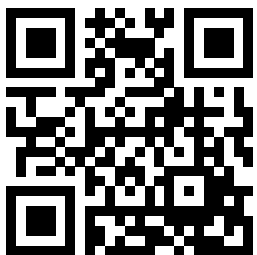
Wegweisend bei Wissen.

**Wenn es um professionelles Wissen geht,
ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.**

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 600 Beschäftigte.



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

§ 59c Abs. 1 BRAO Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.

§ 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO Gesellschafter

Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BRAO genannten Berufe sein.

§ 59f BRAO Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.

(...)

(4) Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten. Einflußnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

§ 7 Abs. 1 SGB IV Beschäftigung

1Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. 2Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(Quelle: BSG, PM Nr. 24/2022 vom 26.06.2022)

BAG: Kein Wiedereinstellungsanspruch in der Insolvenz

In der Insolvenz des Arbeitgebers besteht kein Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers. Ist ein solcher Anspruch vor Insolvenzeröffnung bereits gegenüber dem Schuldner entstanden, erlischt er mit Insolvenzeröffnung. Die Insolvenzordnung bindet durch § 108 Abs. 1 InsO den Insolvenzverwalter nur an bereits vom Schuldner begründete Arbeitsverhältnisse, kennt jedoch keinen Kontrahierungszwang des Insolvenzverwalters. Einen solchen Zwang kann nur der Gesetzgeber anordnen.

Der Kläger war bei einem Betten- und Matratzenhersteller mit rund 300 Arbeitnehmern beschäftigt. Dieser kündigte das Arbeitsverhältnis wirksam zum 31. Juli 2019 wegen Betriebsstilllegung. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, noch während der Kündigungsfrist sei ein Betriebsübergang auf die spätere Schuldnerin beschlossen und am 1. August 2019 vollzogen worden. Er nahm deshalb die spätere Schuldnerin, die etwa 20 Arbeitnehmer beschäftigte, auf Wiedereinstellung in Anspruch. Gegen eine von der späteren Schuldnerin erklärte vorsorgliche Kündigung erhob er fristgerecht Kündigungsschutzklage. Während des Berufungsverfahrens wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt. Das Verfahren wurde dadurch unterbrochen. Der Kläger erklärte mit Schriftsatz vom 29. Juni 2020 die Aufnahme des Verfahrens. Der Beklagte widersprach der Aufnahme. Das Landesarbeitsgericht hat mit Zwischenurteil festgestellt, dass das Verfahren weiterhin unterbrochen ist.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts aus prozessualen Gründen Erfolg. Der richterrechtlich entwickelte Wiedereinstellungsanspruch kommt zum Tragen, wenn sich die bei Zugang der Kündigung noch zutreffende Prognose des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbedarf werde bei Ablauf der Kündigungsfrist entfallen, als fehlerhaft erweist, etwa weil es zu einem Betriebsübergang kommt. Zwar besteht ein solcher

**MAV / BAV Tagungen 2022**

17.10.2022

21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

→ Seite 13 in diesem Heft

14.11.2022

Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

und unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Anspruch in der Insolvenz nicht, so dass der Rechtsstreit an sich nicht nach § 240 ZPO unterbrochen wird. Wird jedoch mit dem Wiedereinstellungsanspruch – wie im vorliegenden Fall – zugleich die Wirksamkeit einer Kündigung angegriffen, führt das zur Unterbrechung auch bezüglich des Streits über die Wiedereinstellung. Umgekehrt hat die Aufnahme des Kündigungsrechtsstreits, für die es nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO genügt, dass bei Obsiegen des Arbeitnehmers Masseverbindlichkeiten entstehen können, auch die Aufnahme des Streits über die Wiedereinstellung zur Folge.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Mai 2022 – 6 AZR 224/21 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm,

Zwischenurteil vom 5. März 2021 – 16 Sa 100/20 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 19 vom 25.05.2022)

BAG: Kündigung einer Hebamme wegen Austritts aus der katholischen Kirche vor Begründung des Arbeitsverhältnisses – Ersuchen an den EuGH um Auslegung des Unionsrechts

Das Bundesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Auslegung des Unionsrechts zur Frage, ob ein der katholischen Kirche zugeordnetes Krankenhaus eine Arbeitnehmerin allein deshalb als ungeeignet für eine Tätigkeit ansehen darf, weil sie vor Beginn des Arbeitsverhältnisses aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, auch wenn es von den bei ihm tätigen Arbeitnehmern im Übrigen nicht verlangt, dass sie der katholischen Kirche angehören.

Die Beklagte ist dem Deutschen Caritasverband angeschlossen und betreibt unter anderem ein Krankenhaus in Dortmund. Die Klägerin war bei ihr bis Mitte 2014 als Hebamme beschäftigt. Im Anschluss daran machte sie sich selbständig. Im September 2014 trat die Klägerin aus der katholischen Kirche aus. Bei einem neuerlichen Ein-

stellungsgespräch im Frühjahr 2019 wurde ihre Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nicht thematisiert. Den ihr übersandten und vom Krankenhaus bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag reichte die Klägerin zusammen mit einem Personalfragebogen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses an die Personalabteilung der Beklagten zurück. In dem Personalfragebogen hatte die Klägerin den Austritt aus der katholischen Kirche angegeben. Nachdem Gespräche mit dem Ziel, sie wieder zu einem Eintritt in die katholische Kirche zu bewegen, erfolglos blieben, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Schreiben vom 26. Juli 2019 zum 31. August 2019. Die Beklagte beschäftigt in ihrem Krankenhaus konfessionslose Mitarbeiter, die nicht zuvor katholisch waren, auch als Hebammen.

Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat das Verfahren über die Revision der Klägerin ausgesetzt und den EuGH um die Beantwortung von Fragen zur Auslegung des Unionsrechts ersucht. Es bedarf der Klärung, ob die Ungleichbehandlung der Klägerin mit Arbeitnehmern, die niemals Mitglied der katholischen Kirche waren, vor dem Hintergrund des durch Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gewährleisteten Schutzes vor Diskriminierungen ua. wegen der Religion gerechtfertigt sein kann.

Der genaue Wortlaut der Vorlagefragen ist nachzulesen auf www.bundesarbeitsgericht.de unter dem Menüpunkt „Sitzungsergebnisse“.

BAG, Beschluss vom 21. Juli 2022 – 2 AZR 130/21 (A) –

Vorinstanz:

LAG Hamm, Urteil vom 24. September 2020 – 18 Sa 210/20 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 28/2022 vom 21.07.2022)

BFH: Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims

Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 01.12.2021 – II R 1/21 zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) entschieden. Gleiches gilt für die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, die erbende Kinder begünstigt (BFH Urteil vom 01.12.2021 – II R 18/20 - siehe Pressemitteilung Nr. 028/22).

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde nach dessen Tod aufgrund Testaments Alleineigentümerin. Nach knapp zwei Jahren veräußerte sie das Haus und zog in eine Eigentumswohnung. Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht (FG) erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem Tod ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen.

Das FG war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts

schlechthin unmöglich gewesen sei.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu gewärtigen habe. Das FG hat deshalb im zweiten Rechtsgang, ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen.

BFH, Urteil vom 01.12.2021, II R 1/21

(Quelle: BFH, PM Nr. 030/22 vom 04. August 2022)



EuGH: Achtung des „Gesamtschutzes“ von Leiharbeiter*innen

Generalanwalt Anthony Collins hat sich in seinen Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=262969&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1831966>) mit dem Schutz von Leiharbeiter*innen beschäftigt. Anlass waren die Vorlagefragen des Bundesarbeitsgerichts in Bezug auf die Richtlinie 2008/104/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0104&from=de>) über Leiharbeit (Rs. C-311/21, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=244564&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1831966>) und das deutsche Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Collins argumentierte, dass der in Art. 5 III der Richtlinie geforderte Gesamtschutz von Leiharbeitnehmern auch dann gewährleistet sei, wenn in einem Tarifvertrag zwar vom Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 5 I der Richtlinie) abgewichen werde, hierfür aber angemessene Ausgleichsvorteile in Bezug auf die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährt würden. Dies gelte auch für eine Abweichung in Bezug auf das Entgelt, hierbei seien aber besonders strenge Anforderungen an den Ausgleich zu stellen. Zur Unionsrechtskonformität des deutschen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde keine Aussage getroffen, da bereits eine detaillierte Regelung seitens des nationalen Gesetzgebers zu den durch die Sozialpartner zu erfüllenden Bedingungen nicht notwendig sei. Um die Leiharbeitsrichtlinie effektiv durchzusetzen sei es außerdem notwendig, dass nationale Gerichte Tarifverträge im Hinblick auf den Schutz von Leiharbeiter:innen uneingeschränkt überprüfen können.

Der EuGH ist an die Schlussanträge nicht gebunden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 27/2022 v. 15.07.2022)

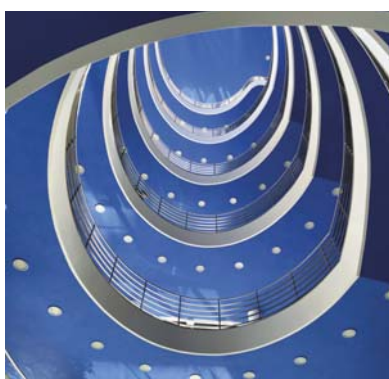
Interessantes

Münchener Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag tagte mit 80 Teilnehmenden an neuem Veranstaltungsort



Europasaal des hbw ConferenceCenter, der neue Veranstaltungsort des Münchener Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstags 2022

Am 18.07.2022 fand nach zwei Jahren virtueller Tagung der Münchener Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag 2022 in diesem Jahr endlich wieder in Präsenz statt. Wie der Leiter der Tagung, Herr Rechtsanwalt **Dr. Michael Bonefeld**, zutreffend feststellte, ist nunmehr der Deutsche Nachlassgerichtstag volljährig geworden und zeigte mit Rechtsanwalt **Michael Dudek**, dem Präsidenten des Bayerischen Anwaltsverbandes, die Erfolgsgeschichte des Münchener Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages auf. Zwischenzeitlich hat sich lediglich der Veranstaltungsort geändert. Diesmal fand die Tagung im Europasaal des hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München statt, so dass die „heißeste“ Tagung des Jahres erstmalig klimatisiert durchgeführt werden konnte.



Treppenaufgang des hbw ConferenceCenter

senat des BGH, der die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Erbsachen präsentierte. Den Schwerpunkt seines Referates bildeten gleich drei Entscheidungen zur Auskunftspflicht nach § 2314 BGB vom Ende des letzten Jahres, wobei er auch Rechtsprechungen aus dem 1. Zivilsenat vorstellte. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH vom 29.09.2021 – IV ZR 328/20 – legte er dar, dass dem Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf Wertermittlung auch nicht der Umstand entgegenstehen kann, dass der Nachlassgegenstand vom Erben nach dem Erbfall veräußert wurde. Andernfalls würde dem Pflichtteilsberechtigten der Nachweis verwehrt bzw. zumindest erschwert, dass

der Veräußerungserlös nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entspricht.



RA Dr. Michael Bonefeld, der die Teilnehmenden und Referenten gewohnt souverän durch den Tag führte und RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltsverbandes



RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski

Auch dieses Jahr fanden sich nicht nur Teilnehmer aus der Anwaltschaft, sondern erfreulicherweise auch zahlreiche Mitglieder der Gerichte, insbesondere Rechtspfleger, ein. Dies macht deutlich, dass die Veranstaltung ein wunderbares Forum für den gegenseitigen Gedankenaustausch aus der Praxis und für die Praxis darstellt. Um den Zuhörern eine möglichst günstige Teilnahme zu ermöglichen, konnten auch dieses Jahr Sponsoren für die Veranstaltung gewonnen werden, nämlich **LEGIAL Prozessfinanzierung**, **Hoerner Bank** sowie **Emrich Erbenermittlung**.

Zum Auftakt sprach wie gewohnt Herr **Prof. Dr. Christoph Karczewski**, stellvertretender Vorsitzender und Richter am 4. Zivil-

Dabei machte Herr Prof. Dr. Karczewski auch einen Ausflug in die Rechtsprechung des Senats zur Wertbemessung gemäß § 2311 Abs. 1 Satz 1 BGB und wies darauf hin, dass die bisher vom Senat angenommenen Zeitspannen bei Veräußerungen nach dem Erbfall wohl mittlerweile anzupassen seien und der erzielte Verkaufspreis nicht unbedingt dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Todesfalles entsprechen muss.

Im weiteren Verlauf verwies Prof. Dr. Karczewski auch auf eine Entscheidung des 11. Zivilsenats und dort auf eine Entscheidung vom 20.04.2021 (XI ZR 511/19), wonach die Übersendung einer notariell beglaubigten Ablichtung seines Personalausweises durch den Nach-

lasspfleger der unbekannteren Erben nicht die § 12 Abs. 1 u. 3, § 13 GWG entsprechende Identitätsprüfung ermöglicht. Im Rahmen der anschließenden Diskussion wurde diese Problematik noch einmal aufgegriffen und auf das Postident-Verfahren hingewiesen, als Methode der persönlichen Identifikation von Personen. Dieses Verfahren wurde zur Gewährleistung der Auflagen des Geldwäschegesetzes eingeführt. Das Postident-Verfahren dürfte daher der richtige Weg sein, sich gemäß dem GWG entsprechend zu identifizieren. Dies gilt sowohl für Nachlasspfleger als auch für Testamentsvollstrecker.

Im Anschluss gab Herr Rechtsanwalt **Dr. Claus-Henrik Horn** aus Düsseldorf im Rahmen seines Referates Auskunft und Wertermittlung als Entscheidungsgrundlage im Pflichtteilsrecht wertvolle Praxishinweise zur Arbeit des Rechtsanwalts im außergerichtlichen und gerichtlichen Pflichtteilsmandat. Er präsentierte ein ausführliches Aufforderungsschreiben und machte noch einmal deutlich, wie wichtig es ist, zwischen Auskunftsansprüchen und Wertermittlungsansprüchen genau zu differenzieren. Dabei verwies er auch darauf, dass zwar bei Auskunftsansprüchen nach herrschender Auffassung kein Beleganspruch zusätzlich besteht, jedoch beim Wertermittlungsanspruch. So kam er unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des OLG München (Endurteil vom 23.08.2021 – 33 U 325/21) zu dem Ergebnis, dass bei ausdrücklicher Geltendmachung des Wertermittlungsanspruches und nicht bloß des Auskunftsanspruches der Pflichtteilsberechtigte auch einen Anspruch auf Wertermittlung bei Konten hat und dementsprechend zur Erfüllung dieses Anspruches die Unterlagen gemäß § 33 ErbStG verlangt werden können. Zudem wies er unter Hinweis auf eine Entscheidung des LG Heidelberg (Urteil vom 14.10.2021, 1 O 42/21) darauf hin, dass einem Verzeichnis nur dann Erfüllungswirkung zukommt, wenn dieses auch eine abschließende Erklärung zu pflichtteilsrelevanten Schenkungen enthält. Hier propagierte er als Erbenvertreter von vorn herein auf eine gewissenhafte Erstellung eines vollständigen Verzeichnisses (statt mehrerer Teilverzeichnisse) hinzuwirken und umgekehrt auf Seiten des Pflichtteilsberechtigten bei zögerlicher Auskunft rasch (Stufen-) Klage zu erheben.

Nach der Mittagspause berichtete dann **Prof. Dr. Ludwig Kroiß**, Präsident des Landgerichts Traunstein und Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages, über die Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts auf das Erbrecht, welche ab dem 01.01.2023 in Kraft tritt. Er wies auf die zahlreichen Änderungen hin, insbesondere auf die völlig neue Nummerierung der Paragraphen. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) regelt dann ab dem 01.01.2023 unter § 30 Leistungen an den beruflichen Betreuer. Danach ist es einem beruflichen Betreuer untersagt, von dem von ihm Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen. Er rügte, dass zwar in § 30 Abs. 3 BtOG auf Antrag des Betreuers das Betreuungsgericht im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot zulassen könnte, im Gesetzgebungsverfahren aber keinerlei Hinweise dafür gegeben wurden, wann dies beispielsweise bei Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen der Fall sein könnte. Er betrachtete die gesetzliche Änderung als nicht völlig durchdacht.

Prof. Dr. Knut Lange von der Universität Bayreuth hat sich seinem Thema *Die Irrtumsanfechtung bei Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft* in glänzender Art und Weise genähert. Obwohl es um reinste Dogmatik ging, verstand es Prof. Lange die Zuhörer geistig an die Hand zu nehmen und durch die schwierige Materie zu führen.

In seinen Ausführungen machte er die problematische Abgrenzung beim Rechtsfolgeirrtum deutlich. So gibt es zum einen den Rechtsfolgeirrtum in der Form des Inhaltsirrtums, aber auch zum anderen



v. l.: RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf; Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Traunstein; Prof. Dr. Knut Lange, Bayreuth

in der Form des unbeachtlichen Motivirrtums. Dabei beleuchtete er vor allem die sog. lenkende Ausschlagung und kritisierte unter Darlegung der divergierenden Rechtsprechung die unterschiedlichen Einschätzungen der Gerichte bei durchaus vergleichbarem Sachverhalten. Er unterstrich, dass die Einordnung als Irrtum über eine unmittelbare Rechtsfolge und damit als Inhaltsirrtum nicht vom Willen und von den Vorstellungen des Rechtsunterworfenen abhängig sein kann und plädierte auch im Sinne der Rechtssicherheit für eine weniger weitgehende Zulassung der Irrtumsanfechtung. Zudem setzte er sich vehement für die Verlängerung der 6-Wochen-Frist zur Ausschlagung der Erbschaft ein.

Im Anschluss zu seinem Vortrag referierten Herr Richter am OLG **Walter Gierl** vom 31. Zivilsenat sowie Herr Richter am OLG **Holger Krätzschele** vom 33. Zivilsenat. Beide haben in ihrer extrem humorvollen und ironischen Art die aktuelle Rechtsprechung ihres jeweiligen Zivilsenats sehr unterhaltsam für das Auditorium dargestellt.

RiOLG Gierl wies darauf hin, dass eine schlüssige Annahme der Erbschaft nicht zwingend darin gesehen werden kann, dass ein in Frage kommender gesetzlicher Erbe das Formular einer Sparkasse „Nachlassverfügung mit Haftungserklärung“ unterzeichnet, da eine solche Unterzeichnung auch lediglich die Abklärung der Entscheidung über die Annahme der Erbschaft darstellen kann. Ferner wies er sowohl die Anwälte als auch die Richter darauf hin, besonderes Augenmerk auf die Tenorierung bei einer Zurückweisung eines Erbscheinsantrages zu legen. Der Anwalt sollte durch klare Kostenanträge das Gericht darauf aufmerksam machen, dass unbedingt eine eindeutige Kostentenorierung erfolgen muss. Die Tenorierung „Der Antragsteller hat die Kosten dieses Antrages zu tragen“ würde nämlich per se nicht die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners vorsehen. Für eine Auslegung in diesem Sinne bedürfte es zumindest Anhaltspunkten in den Gründen der Entscheidung selbst. Hierauf haben die Anwälte hinzuwirken und

Nachlassrichter sollten darauf achten, hierzu Ausführungen zu machen. Er wies auch darauf hin, dass erst eine Festsetzung des Geschäftswerts die Festsetzung der Kosten ermöglichen würde.



v. l.: RiOLG Walter Gierl, OLG München; RiOLG Holger Krätzschel, OLG München; Direktorin Birgit Hensger, Starnberg

Herr RiOLG Holger Krätzschel gab einen Überblick über die Rechtsprechung des für Erbsachen zuständigen neuen 33. Zivilsenats des OLG München. Auf großes Interesse dürfte die Entscheidung 33 U 5525/21 zur Frage der Abschmelzung bei vorbehaltenen Nutzungsrechten stoßen. Der Münchner Senat vertritt darin die Auffassung, dass selbst ein Wohnungsrecht, das sich nur auf bestimmte Räume der Immobilie erstreckt, den Fristanlauf ausnahmsweise hemmen kann, wenn diese Räume die gesamte relevante Wohnfläche des Hauses ausmachen und der Wohnungsberechtigte sich weiterhin frei auf dem Anwesen bewegen kann.

Herr RiOLG Krätzschel machte immer wieder deutlich, wie wichtig es im ZPO-Verfahren ist, als Rechtsanwalt bereits erstinstanzlich auf diverse Feststellungen hinzuwirken. Daran ist das Berufungsgericht im Regelfall gebunden. Der Vortrag von RiOLG Krätzschel war ebenso wie der Vortrag von RiOLG Gierl geprägt von humorvollen Einschüben, die es dem Auditorium leicht machten, den Referenten trotz der fortgeschrittenen Zeit zu folgen. Dementsprechend wurden beide Referenten frenetisch von der Zuhörerschaft verabschiedet.

Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022: Deutsche Justiz ausbaufähig

Die EU-Kommission hat am 13. Juli 2022 ihren dritten Rechtsstaatlichkeitsbericht (in Englisch, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_1_194062_communication_ro1_en.pdf) veröffentlicht (vgl. auch DAV-Pressemitteilung 22/22). Dieser analysiert die Situation in den Mitgliedsstaaten anhand von vier Kriterien:

Justizwesen, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit und Gewaltenteilung.

Dieses Jahr werden erstmalig konkrete Handlungsempfehlungen an die Mitgliedsstaaten gerichtet (vgl. EiÜ 05/22). **Hauptforderung an Deutschland ist dabei der Ausbau der mangelhaften Ausstattung der Justiz, insbesondere hinsichtlich Digitalisierung und Personal** – ein Problem, das bereits im Bericht für das Vorjahr thematisiert wurde

Zum dritten Mal nacheinander konnte die Direktorin bei der Hochschule für den Öffentlichen Dienst in Bayern (Fachbereich Rechtspflege) aus Starnberg, Frau **Birgit Hensger**, als Schlussreferentin gewonnen werden. Aus den vergangenen Jahren wusste man schon, über welche hervorragende Sachkompetenz die Referentin verfügt. Sie verstand es zudem – trotz des starken Zeitverzuges – ihre Zuhörerschaft zu fesseln, und referierte zu den neueren Entwicklungen zur EuErbVO.

Bereits bei der ersten Vorstellung des Urteils vom 09.09.2021 des EuGH zeigte sie auf, dass der EuGH häufig Ansichten gegen die in Deutschland herrschende Meinung vertritt. So wies sie darauf hin, dass eine nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB a.F. getroffene Teilrechtswahl beschränkt auf das in Deutschland belegene Immobilienvermögen entgegen der bisher in Deutschland herrschenden

Meinung eben gerade nicht wirksam ist, wenn der Erblasser nach dem Stichtag verstirbt. Sie machte deutlich, dass diese Rechtsprechung bei den beratenden Berufen für Teilrechtswahlen, die bereits älteren Datums sind, unbedingt zu beachten ist. Der EuGH hat mit Urteil vom 09.09.2021 zudem festgestellt, dass Art. 6a und 7a EuErbVO auch dann anwendbar sind, wenn sich die Rechtswahl des Erblassers nicht aus einer tatsächlichen – ausdrücklichen oder konkludenten – Rechtswahl ergibt, sondern aus der Fiktion des Art. 83 Abs. 4 EuErbVO. Die Referentin legte dar, dass diese Konstellation in der Praxis noch viele Jahre eine Rolle spielen wird.

Insgesamt waren alle Vorträge auf dem 18. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag 2022 von hohem Erkenntnisgewinn geprägt. Insbesondere die Praxisnähe und die Praxisrelevanz der einzelnen Vorträge machte den Besuch der Veranstaltung wiederum zum Gewinn. Dementsprechend sollte das Datum des **19. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages 2023 am Montag, den 17.07.2023**, unbedingt vorgemerkt werden.

Rain FAErBR FAFamR Katrin Heindl, München

(vgl. EiÜ 25/21). Die Kommission greift damit einen Kritikpunkt des DAV auf, den er in Stellungnahme 02/2022 (in Englisch) zum diesjährigen Bericht bemängelt hat (vgl. EiÜ 14/22).

Positiv hervorgehoben werden wieder das große Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz und die allgemein positive Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland. Basierend auf dem Rechtsstaatlichkeitsbericht sollen EU-Parlament und Rat nun den Dialog in der EU und mit den Mitgliedsstaaten aufnehmen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 27/2022 v. 15.07.2022)

Eine weitere Gefährdung des Berufsgeheimnisses?

Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung durch Vermittler („enabler“) sollen umfassender bekämpft werden. Hierzu startete die EU-Kommission am 06. Juni 2022 eine Sondierung und eine Konsultation (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13488-Steuerhinterziehung-aggressive-Steuerplanung-in-der-EU-Vorgehen-gegen-Vermittler-Enabler_-de) zu einem möglichen Richtlinienvorschlag. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten besonders problematisch erscheint, dass die EU-Kommission sogar Praktiken wie die Nutzung von Unterschieden in den nationalen Rechtsvorschriften angehen will, die zwar nicht rechtswidrig seien, aber „dem Geist des Gesetzes“ widersprechen.

Die EU-Kommission hatte bereits den Entwurf der Unshell-Richtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0565&from=EN>) zur Verhinderung der Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke veröffentlicht, die sich vor allem an Steuerpflichtige innerhalb der EU richtet. Ferner besteht ein Zusammenhang zur „DAC-6-Richtlinie“ (EU) 2018/822 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32018L0822>), wonach Intermediäre verpflichtet sind, den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten Informationen über meldepflichtige, grenzüberschreitende Gestaltungen zu übermitteln (vgl. EÜ 20/20). Nun will die EU-Kommission insbesondere die Tätigkeit von Vermittlern aus Drittstaaten ins Visier nehmen. Die Möglichkeit, Rückmeldung zu geben, bzw. an der Konsultation teilzunehmen, besteht bis zum 12. Oktober 2022. Die Annahme des Richtlinienvorschlags ist für Anfang 2023 geplant.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 26/2022 v. 11.07.2022)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Bundesregierung beschließt Zentralisierung der Inkassoaufsicht auf Bundesebene – Stärkung in den Bereichen Verbraucherschutz, Legal Tech und Geldwäscheprävention

Die Bundesregierung hat heute den von dem Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe beschlossen

Mit dem Referentenentwurf des BMJ vom 27. Juli 2022 soll insbesondere die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem Rechts-

dienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert sowie eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Derzeit obliegt die Aufsicht über registrierte Personen nach § 10 RDG (d. h. Inkassodienstleister, Rentenberaterinnen und Rentenberater sowie Rechtsdienstleistende in einem ausländischen Recht) nach § 19 Absatz 1 RDG den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt u. a. zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis. Aus diesem Grund soll die Registrierung der und die Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden.

Die aktuelle Fassung der Bußgeldvorschriften führt in zahlreichen Fallgestaltungen zu Ergebnissen, die wertungsmäßig kaum nachvollziehbar sind. So stellt etwa die unbefugte Erbringung der in § 1 Absatz 1 RDG genannten Rechtsdienstleistungen (nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 RDG) sowie von steuerberatenden Tätigkeiten (nach § 160 des Steuerberatungsgesetzes) eine Ordnungswidrigkeit dar. Demgegenüber ist die Erbringung anderer, d. h. insbesondere der Rechtsanwaltschaft vorbehaltener Rechtsdienstleistungen, weder straf- noch bußgeldbewehrt. Mit der Neuregelung in den §§ 3 und 20 RDG soll deshalb eine umfassende bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen geschaffen werden.

Ferner sollen folgende kleinere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe erfolgen:

- Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in derselben Angelegenheit zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im widerstreitenden Interesse beruflich tätig waren, unterliegen einem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung (BRAO n. F.). Dieses Tätigkeitsverbot gilt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO n. F. auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der oder dem Betroffenen ausüben. Diese Sozietätserstreckung soll künftig für Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer wissenschaftlichen Mitarbeit in der Zeit vom Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes beruht. Für Patentanwältinnen und -anwälte soll eine Parallelregelung geschaffen werden.
- Rechts- und Patentanwaltskammern sollen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall auf die Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle zu verzichten, wenn ausländische Anwältinnen oder Anwälte, die sich nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 157 der Patentanwaltsordnung in der ab 1. August 2022 geltenden Fassung in Deutschland niederlassen wollen, nachweisen, dass sie trotz Vornahme aller zumutbaren Bemühungen keine Bescheinigung der in ihrem Herkunftsstaat zuständigen Stellen haben erlangen können.
- Durch Anpassung des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) sollen künftig sämtliche Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Beitrittsgebiet erfüllt haben, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann sie einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, die Befugnis zur Rechtsberatung und Prozessvertretung in den in § 5 RDGEG genannten Bereichen erhalten.
- Bei einzelnen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes in der

ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung besteht im Nachgang zu den umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) noch geringfügiger Anpassungsbedarf.

Zum Regierungsentwurf: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Aufsicht_Rechtsdienstleistungen.pdf

(Quelle: Bundesministerium d. Justiz, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren, 27.07.2022)

Personalia

Amtswechsel bei der Landesjustizkasse Bamberg

Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair verabschiedet Peter Hofmann und führt Uwe Wirth in sein neues Amt ein

Ministerialdirigent **Heinz-Peter Mair** vollzog den Amtswechsel an der Spitze der Landesjustizkasse Bamberg. Er verabschiedete **Peter Hofmann**, der Ende Juli in den Ruhestand trat und führte **Uwe Wirth** in das Amt des Leiters der Landesjustizkasse Bamberg ein.

Der bisherige Leiter der Landesjustizkasse Bamberg, Peter Hofmann habe mit Fachkompetenz und großem Engagement die Landesjustizkasse Bamberg maßgeblich geprägt. Er sei ein hochengagierter Behördenleiter und stets ein Vorbild für andere gewesen, dankte Ministerialdirigent Mair.

Dem neuen Leiter der Landesjustizkasse Bamberg, Uwe Wirth wünschte er für die neuen Aufgaben viel Erfolg und alles Gute. „Sie haben sich Ihren bisherigen Aufgaben in der bayerischen Justiz immer mit großer Tatkraft und Fachkompetenz gewidmet. Ich bin mir sicher, bei Ihnen ist die Landesjustizkasse Bamberg in den besten Händen. Durch Ihre bisherige Tätigkeit in der Landesjustizkasse Bamberg sind Sie mit der Behörde bestens vertraut.“, so Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair.

Uwe Wirth (56 Jahre) war zunächst mehrere Jahre beim ehemaligen Bundesgrenzschutz als Polizeivollzugsbeamter tätig, bevor er im Jahre 1994 seine Laufbahn in der bayerischen Justiz als Rechtspflegeranwärter beim Amtsgericht Bamberg begann. Ab 1997 arbeitete Uwe Wirth als Rechtspfleger am Amtsgericht Bamberg, bevor er im Jahr 2012 an das Oberlandesgericht Bamberg wechselte. Dort war er im Organisationsreferat tätig und wirkte insbesondere bei Geschäftsprüfungen und Mitarbeiterbefragungen mit. 2014 wurde er zum Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht Bamberg bestellt. Im Jahr 2017 wurde er zur Landesjustizkasse Bamberg versetzt und war als Leiter des Sachgebiets Vollstreckung tätig. Mit Wirkung zum 1. August 2022 wurde Uwe Wirth zum Leiter der Landesjustizkasse Bamberg ernannt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 142/22 v. 27.07.2022)

Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Landshut – Georg Freutsmiedl folgt auf Alfons Obermeier

Bayerns Justizminister **Georg Eisenreich** vollzog am 26. Juli 2022 feierlich den Amtswechsel an der Spitze der Staatsanwaltschaft Landshut. Er verabschiedet **Alfons Obermeier**, der Anfang des Jahres in

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2022

- Dienstag, 20.09.2022** **„75 Jahre Bayerischer Verfassungsgerichtshof – Rechtsprechung im Wandel der Zeit“**
Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des BayVerfGH und OLG München
- Dienstag, 11.10.2022** **„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“**
Vortrag im Walther-Straub-Hörsaal der Rechtsmedizin
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München, Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München
- Dienstag, 08.11.2022** **„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts
- Dienstag, 06.12.2022** **„100 Jahre Rechtsanwältinnen“**
Mechtild Düsing, Rechtsanwältin, Münster

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

den Ruhestand getreten ist. Gleichzeitig führt er **Georg Freutsmiedl** in das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts ein.

Eisenreich zum bisherigen Behördenleiter Alfons Obermeier: „Mit Ihrer großen Fachkompetenz, Ihrem Engagement und Ihrer Entschlusskraft haben Sie die Staatsanwaltschaft Landshut maßgeblich geprägt. Sie waren ein hochengagierter Behördenleiter und stets ein Vorbild für andere. Als langjähriger Vorsitzender des Landesstaatsanwaltsrats haben Sie sich zudem tatkräftig für die Belange der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt. Herzlichen Dank für all das, was Sie in den vergangenen Jahrzehnten für die Justiz geleistet haben. Für die kommenden Jahre wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.“

Georg Freutsmiedl (62 Jahre), zuletzt Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) in München, wird als neuer Leitender Oberstaatsanwalt eingeführt. Eisenreich zu Freutsmiedl: „Ihren bisherigen Aufgaben haben Sie sich stets mit großer Fachkompetenz und Führungsstärke gewidmet. Unter Ihrer Leitung hat sich die ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft

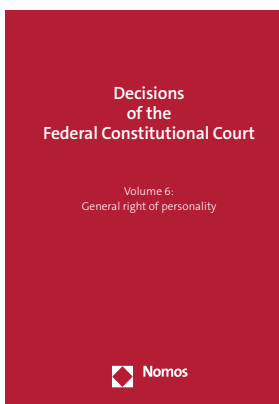
München – Bayerns Spezialeinheit gegen Extremismus und Terrorismus – zu einem echten Erfolgsmodell entwickelt. Bei Ihnen ist die Staatsanwaltschaft Landshut in den besten Händen. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen alles Gute.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 139/22 v. 26.07.2022)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Bundesverfassungsgericht veröffentlicht englische Entscheidungssammlung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht



Im Juli 2022 ist der sechste Band der vom Bundesverfassungsgericht herausgegebenen Buchreihe Decisions of the Federal Constitutional Court erschienen. Der Band präsentiert thematisch geordnet Entscheidungen des Gerichts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in englischer Übersetzung.

Durch die Übersetzung wichtiger Entscheidungen leistet das Bundesverfassungsgericht einen Beitrag zum verfassungsrechtlichen Diskurs innerhalb des europäischen Gerichtsverbundes und der weltweiten Gemeinschaft von

Verfassungsgerichten. Die Themenbände Decisions of the Federal Constitutional Court ermöglichen einen systematischen Zugriff auf prägende Rechtsprechungslinien.

Der jetzt erschienene Band ist einem Grundpfeiler der deutschen Grundrechtslehre gewidmet: dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Nach einer thematischen Einführung, verfasst von Mitgliedern des Gerichts, werden 45 Leitentscheidungen präsentiert, die den verfassungsrechtlichen Schutz von Selbstbestimmung, Identität und privater Lebensgestaltung nachzeichnen – von den Anfängen bis zur jüngsten Rechtsprechung zu Recht auf Vergessen, Suizidhilfe und Auslandsaufklärung des BND.

Federal Constitutional Court
Decisions of the Federal Constitutional Court
 Volume 6: General right of personality
 Herausgegeben vom Federal Constitutional Court
 Nomos, 2022, 901 Seiten, gebunden
 ISBN 978-3-8487-8585-8

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 66/2022 vom 2. August 2022)

Dreiländerforum 2022 in Passau

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. weist auf das diesjährige **Dreiländerforum** hin, das am **16./17.9.22 in Passau** in Präsenz zum Thema „**Wenn der Staat Grenzen überschreitet**“ stattfinden wird.

Die Themen grenzüberschreitender Strafverfolgung, insbesondere die

Vermögensabschöpfung, aber auch Themen wie SkyECC und Anom, die uns noch lange beschäftigen werden, werden immer wichtiger und sind brandaktuell.

Die Panels beschäftigen sich im Einzelnen mit folgenden Themen:

- An den Grenzen des Rechts – kennt Strafverfolgung überhaupt noch Grenzen?
- Von Honey pots und Honeynets: Der Staat als illegaler Serviceprovider – SkyECC und Anom
- Europäische Staatsanwaltschaft – Spiel ohne Grenzen?
- Grenzüberschreitende Einziehung von Vermögenswerten

Die Veranstaltung **beginnt am Freitag, 16.9. um 17 Uhr** und **endet am Samstag, 17.9. um 16:45 Uhr**, der Tagungsbeitrag liegt bei 275,- Euro.

Anmeldungen sind möglich unter www.dreilaenderforum-straferverteidigung.eu

73. Deutscher Juristentag Bonn 2022

In diesem Jahr wird der Deutsche Juristentag zum nunmehr zweiten Mal – nach dem 65. djt 2004 – wieder in der Bundesstadt Bonn tagen. Tagungsort ist das neue World Conference Center Bonn. Hierzu gehört auch der Neue Plenarsaal des Deutschen Bundestages, in dem eine der Fachabteilungen tagen wird. Wir freuen uns auf spannende und anregende Diskussionen bei der größten juristischen Fachtagung in Europa, die vom **21. bis 23. September 2022** stattfinden wird.

Unter <https://djt.de/> finden Sie das Rahmenprogramm sowie alle weiteren Informationen zur Tagung.

Juristenball Nürnberg

Ball der Rechts- und Steuerberatenden Berufe

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, der Landesnotarkammer Bayern, der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammer Nürnberg laden Sie herzlich zum Juristenball Nürnberg ein.

Samstag, 08. Oktober 2022
Faber-Castell'sches Schloss in Stein
Eröffnung: 19.30 Uhr im Ballsaal des 2. OG

Neben Tanzmusik von Max Barnabas & sein Revueorchester, dem Tanzorchester Flamingo, DJ Marc Wirtz, Si Señor! und den Los Cucarachachas erwarten Sie niveauvolle Einlagen mit Gesang und Tanz in allen Ebenen des Schlosses, u.a. Solisten des Staatstheaters Nürnberg, Willetta Carson, Noah Amann und eine Fotobox.

Weitere Informationen finden sie auf der Website des Juristenballs www.juristenball-nuernberg.de.

Karten bestellen Sie bitte unter <https://www.juristenball-nuernberg.de/start/kartenbestellung/>

Verkehrsanwälte Info



Kein Großkundenrabatt auf Neuwagen im Rahmen der Ersatzbeschaffung

Das AG Bad Hersfeld kommt in seinem Urteil vom 06.04.2022 – 10 C 687/21 (20) – zu dem Ergebnis, dass ein Ansatz von eventuellen Großkundenrabatten auf Neuwagen im Rahmen der Ersatzbeschaffung auf dem Gebrauchtwagenmarkt im Schadensersatzrecht auch bei subjektbezogener Schadensberechnung nicht geboten ist. Bei Abrechnung auf Basis eines Totalschadens stellt der objektive Schaden den derzeitigen Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwert) dar. Auf dem Gebrauchtwagenmarkt werden keine Großkundenrabatte gewährt. Mithin stellt der objektive Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeugs sodann auch den subjektbezogenen Wert dar. Das Gericht folgt in Bezug auf sog. Großkundenrabatte nicht der Auffassung, dass jeder „Global Player“ seine Marktmacht zur Gewährung von Rabatten auch tatsächlich ausnutzen muss. Es kann nicht sein, dass die gerichtliche Rechtsprechung eine Firma aufgrund ihres tatsächlichen Marktpotenzials quasi zwingt, entgegen der gelebten und dargelegten Geschäftspraxis zur Vermeidung von Verlusten im Rahmen der Schadensbewertung Rabatte zu verhandeln.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Bad-Hersfeld-10-C-687-21.pdf

Ersatz der Kosten für Reinigung und Polieren

Das AG Bergisch Gladbach kommt in seinem Urteil vom 10.03.2022 – 66 C 11/22 – zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Reinigung des Unfallwagens sowie für das Polieren zu ersetzen sind. Um die Haftung des Lacks zu gewährleisten und den Einschluss von Schmutzpartikeln im oder unter dem Lack zu verhindern, musste der Unfallwagen besonders gründlich gereinigt werden.

Auch die Reinigungskosten, die aufgrund der im Rahmen der Lackierung erforderlichen Schleifvorgänge angefallen sind, musste die Beklagte ersetzen. Sie waren nicht mit der Vergütung der Lackierleistung an sich abgegolten. Auch die an die lackierten Teile angrenzenden Bauteile mussten poliert werden, um den Farbabgleich mit dem neu aufzubringenden Lack zu ermöglichen. Das sog. Werkstatttrisiko trägt der Schädiger. Für den Kläger bestand von vornherein kein Anlass, die Rechnung besonders kritisch zu prüfen, da diese 4.000,00 € niedriger ausfiel als im Schadensgutachten kalkuliert.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Bergisch-Gladbach-66-C-11-22.pdf

Schädiger trägt auch bei einer unbezahlten Reparaturrechnung das Werkstatttrisiko I/1,5-Geschäftsgebühr

Das AG Kiel kommt in seinem Urteil vom 25.05.2022 – 120 C 69/21 – zu dem Ergebnis, dass der Schädiger auch im Fall einer unbezahlten Reparaturrechnung das Werkstatttrisiko trägt. Den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind bereits dann Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachleuten gegeben hat, sodass ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebs nicht zur Last gelegt werden kann.

Die festgelegte 1,5-Geschäftsgebühr ist schlüssig dargetan. Es ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass es sich vorliegend um eine unterdurchschnittlich schwierige Angelegenheit handelt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Kiel-120-C-69-21-05-22.pdf

Schädiger trägt auch bei einer unbezahlten Reparaturrechnung das Werkstatttrisiko II/ Ersatz von Coronaschutzmaßnahmen

Das AG Brühl hat durch Urteil vom 09.05.2022 – 21 C 26/21 – Corona-Schutzmaßnahmen und Verbringungskosten zugesprochen, da diese dem sog. Werkstatttrisiko unterfallen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte die Reparaturkosten bereits vor Regulierung durch den Versicherer aus eigener Tasche beglichen hat. Der Schädiger kann von dem Geschädigten nicht verlangen, dass dieser im Interesse des Schädigers eine Auseinandersetzung mit der Werkstatt über einzelne Positionen führt oder sich gar einem Gerichtsverfahren aussetzt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Bruehl-21-C-26-21-Mai-2022.pdf

Covid-19-Maßnahmen sind erstattungsfähig

Das LG Hannover hat in seinem Beschluss vom 06.05.2022 – 14 S 17/21 – darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie für die Reparaturwerkstatt integraler Bestandteil der Durchführung der Reparatur ist und die dafür anfallenden Kosten vom Schädiger zu tragen sind.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG_Hannover_14_S_17-21.pdf

Das AG Köln hat in seinem umfangreich begründeten Urteil vom 25.05.2022 – 267 C 36/22 – die Beklagte verurteilt, weitere Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 33,96 € zu bezahlen. Die Beklagte hatte die COVID-Kosten lediglich in Höhe von 30,00 € netto berücksichtigt. Das AG Köln hat die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Koeln-267-C-36-22-05-22.pdf

Das AG München hat durch Urteil vom 29.04.2022 – 337 C 14892/21 – Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 46,80 € zugesprochen. Das Urteil ist sehr gut begründet.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-337-C-14892-21-04-22.pdf

Das AG Braunschweig hat in seinem Urteil vom – 103 C 2471/21 – vom 25.04.2022 Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen in Höhe von 69,61 € anerkannt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Braunschweig-113-C-2471-21-April-2022.pdf

Neues vom DAV

„Mit Recht nachhaltig“ – DAV gibt Motto für Anwaltstag 2023 bekannt

Der nächste Deutsche Anwaltstag wird unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ stehen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) setzt sich zum Ziel und lädt seine Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften dazu ein, sich bei der Planung den vielfältigen Facetten der Nachhaltigkeit zu widmen. **Der Anwaltstag 2023 findet vom 14. bis 16. Juni in Wiesbaden statt.**

Es gibt kaum einen Begriff, der als Leitbild für politisches, wirtschaftliches und ökologisches Handeln in den letzten Jahren mehr an Bedeutung gewonnen hat, als der Begriff der Nachhaltigkeit. „Nachhaltigkeit geht über Umweltschutz und Klimafragen hinaus. In einem weiteren Sinne verstanden, geht es allgemein um einen bewussten und zukunftssichernden Umgang mit Ressourcen. Und im Kern geht es damit auch immer um Fragen der Generationengerechtigkeit“, betont Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des DAV.

Das Thema Nachhaltigkeit ist längst im Recht und im Alltag der Anwaltschaft angekommen: Vom Umweltrecht, über das öffentliche Planungsrecht bis hin zum Mietrecht und Baurecht – nicht nur das Erreichen der von Deutschland gesetzten Klimaziele erfordert zahlreiche Gesetzesänderungen in anwaltlichen Tätigkeitsgebieten. Zum Teil entstehen auch neue Beratungsfelder für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nachhaltigkeitsfragen sind oft eng mit Menschenrechtsfragen verknüpft und spielen national und international eine Rolle in der Gesetzgebung und bei der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, etwa beim Lieferkettengesetz oder im Bereich Corporate Social Responsibility.

Nachhaltigkeit lässt sich aber auch generell im Sinne von Zukunftsfähigkeit verstehen. „Von Fragen der nachhaltigen Ausgestaltung der anwaltlichen Versorgungswerke, über die Fragen der Reformbedürftigkeit des Fachanwaltssystems oder möglicher Reformbedarfe der juristischen Ausbildung bis zur Frage, was die Anwaltschaft selbst für eine nachhaltig agierende Gesellschaft beitragen kann, lässt sich das Thema mannigfaltig auffächern“, so die Hauptgeschäftsführerin. Mit der Wahl des Themas Nachhaltigkeit für den nächsten Anwaltstag möchte der DAV nicht zuletzt ein Signal in Richtung der jüngeren Jurist:innen-Generationen setzen und zeigen, dass die Anwaltschaft in vielerlei Hinsicht „mit an Bord“ ist.

Pegasus-Software – Gefahr für die Anwaltschaft?

Deutsche Sicherheitsbehörden sollen die umstrittene Spionage-Software „Pegasus“ im Einsatz haben. Aus Medienberichten (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spaeh-software-pegasus-projekt-103.html>) lässt sich entnehmen, dass die Software insbesondere von autoritären Staaten zur Ausspähung von Oppositionellen, Menschenrechtsaktivist*innen und Rechtsanwält*innen genutzt wird. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat daher das Bundesinnenministerium um Aufklärung gebeten, inwieweit eine

deutsche Nutzung in den Grenzen des Rechtsstaats überhaupt möglich ist und wie die Anwaltschaft vor Ausspähung aus dem Ausland geschützt wird. Denn insbesondere Anwaltschaft mit internationaler Mandantschaft könnte hier in den Fokus autoritärer Regime geraten. Eine Antwort des BMI steht noch aus. Siehe auch Pressemitteilung 24/22 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-24-22-spaeh-pegasus-die-anwaltschaft-aus>).

BRAO-Reform: FAQ – Die Versicherungspflicht für Anwalts-Gesellschaften auf einen Blick

Am 1. August ist die neue BRAO-Reform in Kraft getreten. Zwar braucht nicht jede Berufsausübungsgesellschaft dann eine eigene Versicherung – aber die meisten. Und bei den Versicherungssummen kommt es auf die Rechtsform und Größe der Gesellschaft an. Da heißt es: Nicht den Überblick verlieren! Wir helfen mit den FAQ zur Versicherungspflicht (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/faq-brao-reform-versicherungspflicht>)

Impfnachweis vergessen: Gericht muss länger als 15 Minuten warten

Ein Gericht muss auch einmal warten können, vor allem, wenn eine Verspätung angekündigt gewesen ist. Der Mandant war zum Hauptverhandlungstermin in einer Ordnungswidrigkeitensache nicht pünktlich erschienen, weil er seinen Impfnachweis zu Hause vergessen hatte. Das Gericht wollte nicht länger als 15 Minuten mit einer Entscheidung warten. Da hat das Kammergericht nicht mitgespielt. Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/wartepflicht-gericht>.

„Auf ein Wort“ – Videobotschaft der DAV-Präsidentin

DAV-Präsidentin Edith Kindermann hat sich wieder mit einer Videobotschaft (<https://www.youtube.com/watch?v=G020MDkhj3c>) an die Mitglieder gewandt. Sie spricht über das, was sie bewegt: der Ukrainekrieg, der Jahrestag der Flutkatastrophe, Energiekrise und Inflation. Und sie betont, wie wichtig es ist, dass die Anwaltschaft zusammenhält. Zusammen – das ist auch das Stichwort für den 1. August, wenn die große BRAO-Reform in Kraft tritt. Kindermann wirbt besonders für die Bildung von Kanzleinetzen, als Antwort auf zunehmende Herausforderungen in Sachen Digitalisierung, Logistik und Fachkräftemangel.

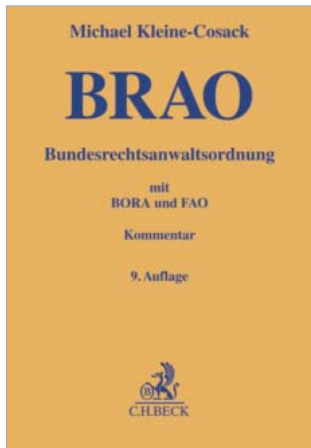
Die Intervisionsplattform des DAV – Gegenseitige Unterstützung in Form einer kollegialen Beratung -

Seit ihrem Start im März dieses Jahres tauschen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in regelmäßigen Abständen kollegial und vertraulich auf der Intervisionsplattform des DAV über unterschiedliche Herausforderungen des Berufsalltags aus. Worum es bei der Intervention geht, wie eine Sitzung abläuft und welchen Nutzen eine kollegiale Beratung auf Augenhöhe haben kann, erklärt DAV-Geschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge unter <https://bc-v2.pressmatrix.com/de/profiles/3fa0c2913441/editions/905cd9829f733097316a/pages>. Das kostenlose Angebot des DAV an die Mitglieder der Anwaltsvereine ist über den geschützten Mitgliederbereich auf der DAV-Website erreichbar. Dort stellt der DAV auch einen Leitfaden für die Intervention sowie Checklisten für die Sitzungen und weiterführende Literaturhinweise zur Verfügung.

Buchbesprechungen

Bundesrechtsanwaltsordnung

Michael Kleine-Cosack
BRAO mit BORA und FAO
9. Auflage 2022, XXXIII + 1074 Seiten
C.H.Beck Verlag München, Euro 159,00
ISBN 978-3-406-77856-8



Kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode des Bundestages, im Sommer 2021, hat der Gesetzgeber noch eine ganze Reihe von Reformvorhaben umgesetzt und das Berufsrecht der Anwaltschaft gehörig aufgemischt. Neben der großen BRAO-Reform (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 1. Juli 2021) sind zu nennen das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021, das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021, aber auch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften bereits vom 22. Dezember 2020. Die Gesetze sind inzwischen sämtlich in Kraft, die große BRAO-Reform seit 1. August 2022, und am Horizont winkt bereits das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021, das zwar erst am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, aber nachhaltig Einfluss auf die Gestaltung von Sozietätsverträgen hat; das gilt es, schon jetzt zu beachten.

Es ist also an der Zeit, die Kommentare zur BRAO und zu den Nebengesetzen zu überarbeiten und in Neuauflage herauszubringen. Da gibt es viel zu tun und muss Altes weichen. Angesichts der Vielzahl an Neuerungen kommt einem das Wort von Kirchmann in den Sinn:
 „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers,

und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“. So ernst ist es freilich nicht; aber die Reformen greifen weit, und sie sind noch nicht am Ende oder, wie es angesichts der weiter offenen Fragen auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln in 2021 hieß:
 Nach der Reform ist vor der Reform.

Als erster Kommentar zur BRAO in der nunmehr maßgeblichen Gestalt ist der von Kleine-Cosack erschienen. Als einzelner Autor hat Kleine-Cosack den Vorteil, nicht von weiteren Bearbeitern abhängig zu sein, und so konnte die Neuauflage bereits vor dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform erscheinen. Es ist dies die nunmehr 9. Auflage, und der Kommentar hat nichts von seiner Prägnanz wie auch der dem Autor eigenen Pointiertheit verloren; aber ein Kommentar hat in der Tat nicht nur die Aufgabe, das Gesetz zu erklären, Zusammenhänge deutlich zu machen und Hilfen für die Praxis zu bieten, sondern muss sich auch kritisch mit den Regelungen auseinandersetzen, sie hinterfragen; denn „die Frage aber ist es, die überall in der Wissenschaft den Anstoß gibt“ (so Larenz in „Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“, Berlin, 1966, S. 27).

Zu Recht geißelt Kleine-Cosack die deutsche Neigung zu gesetzgeberischem Perfektionismus; vor allem seien bei den Neuregelungen zur beruflichen Zusammenarbeit „wirkliche, insbesondere liberale Reformen durch Abschaffung unhaltbarer Gebote und Verbote (fast) nicht erfolgt“ (so Vor §§ 59b ff. BRAO Rdn. 3). In der Tat schließen die detailreichen Regelungen zur Zulässigkeit und zur Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59b ff. BRAO) wieder ein Stück die Türen, die das BVerfG mit den Entscheidungen vom 14. Januar 2014 und 12. Januar 2016 zu interprofessionellen Gesellschaften – ohne Vorbehalte und ohne Einschränkungen – geöffnet hat. Hinzu kommt: Die Kammern unterwerfen die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften umfangreichen Anträgen und erheben – je nach Kammer sowie nach Zahl der Gesellschafter unterschiedlich – hohe Gebühren (s. Übersicht in der DAV-Depesche Nr. 28/22). Das alles fördert nicht gerade die Gründung zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften und soll es wohl auch nicht.

Es kann deshalb nur zum wiederholten Mal daran erinnert werden, wie das BVerfG die Berufsausübung des Anwalts sieht, so in der Entscheidung vom 30. März 2004 (Az.: 2 BvR 1520/01), Rdn. 103 m.w.N.:

„Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufs-

ausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts“.

Völlig außer Acht bleiben, wie Kleine-Cosack zur Recht hervorhebt, die europarechtlichen Bezüge (Vor §§ 59b ff. BRAO Rdn. 11 ff.), vor allem Art. 25 der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie und das dortige Gebot zur Förderung multidisziplinärer Tätigkeiten. Allerdings hat das Europarecht in der Praxis bislang keine große Rolle gespielt, da das BVerfG zahlreiche Regelungen des Berufsrechts bereits wegen Verletzung von Grundrechten, insbesondere von Art. 12 Abs. 1 GG, gekippt hat (s. Übersicht bei Horn im Januar/Februar-Heft 2019 der Mitteilungen des Münchener Anwaltvereins, S. 11 f.); deshalb bestand kein Anlass für eine Vorlage an den EuGH.

Angesichts all dessen liegt die Flucht in ausländische Rechtsformen der Zusammenarbeit wie den wirtschaftlich tätigen Verein Schweizer Rechts, der in das (Schweizer) Handelsregister eingetragen wird, nahe, zumal dieser keine Berufsausübungsgesellschaft darstellt, da nicht Träger von Mandaten, und damit auch nicht unter den neuen § 207a BRAO fällt. Die Kammer München sieht hier, wie in einem Beschwerdeverfahren nach altem Recht bereits ausgesprochen, keine Probleme. Der wirtschaftlich tätige Verein Schweizer Rechts hat ohnehin schon aufgrund des Brexit und damit des nur noch beschränkt sinnvollen Ausweichens in die LLP regelrecht einen Boom erfahren und wird von den international tätigen Kanzleien rege genutzt.

Recht rigoros geht Kleine-Cosack mit der BORA um. Nennenswerte Bedeutung komme ihr nicht zu; ihr Anwendungsbereich sei auf einfache Berufsausübungsregelungen beschränkt (so Einleitung zur BORA, Rdn. 1). Insbesondere die Regelung in § 7 BORA zur Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit sei überflüssig „wie ein Kropf“ (so § 7 BORA Rdn. 1). Angesichts der vielfältigen Neuerungen in den eingangs aufgeführten Gesetzen besteht in der Tat erheblicher Anpassungsbedarf und gilt es, wie in der Satzungsversammlung selbst thematisiert, BORA und FAO zu überarbeiten und zu modernisieren (s. dazu jüngst Jacklofsky in der Einführung zur 5. Auflage der Beck'schen Textausgabe zur BRAO, 2022, Abschnitt 2 a.E.). Umso dankenswerter ist es, dass Kleine-Cosack die Fragen zur Werbung in einem eigenen Abschnitt als Anhang nach § 43b BRAO behandelt; denn gerade hier kommt es in der Praxis entscheidend auf das UWG an und haben die Regelungen in der BORA kaum noch Bedeutung.

Insgesamt ist die Neuauflage eine ebenso konzise und reich belegte wie auch kritische Kommentierung von BRAO, BORA und FAO. Wer nach dem neuesten Stand Hilfe im Berufsrecht benötigt, vor allem bei Auseinandersetzungen mit der Kammer oder in der Anwaltsgerichtsbarkeit, erhält eine Fülle von Anregungen und wird bestens bedient.

Rechtsanwalt i. R. Dr. Wieland Horn, München
Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Bedeutende Persönlichkeiten der Strafverteidigung erzählen

Jahn/Tsambikakis
Zeugen der Verteidigung –
25 Anwaltpersönlichkeiten erzählen
1. Auflage 2022, 302 Seiten, Leinen
Carl Heymanns Verlag, Euro 79,00
ISBN 978-3-452-29888-1



Vor 40 Jahren erschien bei Carl Heymanns die Zeitschrift »Strafverteidiger« und die vorliegende Sammlung von Interviews mit 25 bekannten Strafverteidigern in Deutschland ist ein Beitrag zur Feier dieses Jubiläums. Es ist ein schönes, in Leinen gebundenes Buch mit zwei (!) farbigen Einlegebändchen (daher auch der Preis).

In einem ersten Kapitel berichtet Prof. Matthias Kilian (Köln) uns aus seinen Statistiken etwas über die soziale Struktur von Verteidigern. Fachanwälte für Strafrecht bilden etwa 3,5 % – 4 % der im Markt aktiven Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und unter ihnen ist nur für etwa 5 % der Strafrecht das einzige Betätigungsfeld. Zu ihnen gehören etwa Rainer Hamm, Alexander Ignor, Gerhard Strate und aus München Imme Roxin, Klaus Volk und Hartmut Wächtler, usw. Die Professoren Matthias Jahn (Frankfurt) und Michael

Tsambikakis (Passau) haben als Herausgeber einen Fragebogen erarbeitet, den die Interviewpartner teils sehr ausführlich, teils in gedrängter Form schriftlich beantwortet haben. Dieses Verfahren war auch der Coronakrise geschuldet und so vermissen wir hier und da die Lebendigkeit, die nur im Schlagabtausch eines direkten Interviews entstehen kann – gleichzeitig ein überzeugender Nachweis für den Wert der mündlichen Verhandlung im Strafprozess.

Fast alle Strafverteidiger heben hervor, dass Ihre Leistung im Kern darin besteht, den Angeklagten durch die Stürme des Verfahrens zu führen, und Justizirrtümer wirksam zu verhindern, auch wenn sie als Verteidiger*in selten einen Freispruch erreichen können. Sie müssen es aushalten, ständig in der Verlustzone zu arbeiten (was außerhalb des Wirtschaftsstrafrechts oft genug auch für die Honorare gilt). Rainer Hamm (S. 85): »(Es ist eine) ... *schockierende Erkenntnis, dass Strafverteidigung ein »Verliererberuf« ist...wer »nicht verlieren kann, sollte der Berufswahl neu überdenken«.* Der Grund: 90 % aller Sachverhalte, die zu einer Hauptverhandlung führen, sind so intensiv ermittelt, dass wirklich nur die sehr schweren Verdachtsfälle zur Verhandlung kommen. Jeder Jurist weiß, dass die Bewältigung dieser Aufgabe zu erheblichen psychischen Belastungen führt. (Matthias Kilian im Statistikeil: 24 % der Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht leben allein, übrige Anwaltschaft 13 %). Deutlich wird auch, dass die Strafverteidigung in Wirtschaftssachen und die Beratung im Bereich der Compliance große Unterschiede zu individuellen Strafsachen aufweisen.

Das Verhältnis von Konsens (Deal) und Konflikt beleuchten viele Strafverteidiger ähnlich, denn hier kommen die unterschiedlichen Funktionen, die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte im Verfahren der Rechtsgewinnung haben, am klarsten zum Ausdruck: Auch heute noch halten manche Staatsanwälte sich für einen Teil der »objektivsten Behörde der Welt«, manche Richter sind sich nicht genug darüber im Klaren, wie stark ihre höchstpersönlichen Rechtsansichten die Beurteilung des Falls beeinflussen können und beide können es nicht leicht akzeptieren, dass die Kritik der Rechtsanwälte auch dann einen positiven Beitrag zum Verfahren leistet, wenn sie ihnen persönlich wehtun. Sie verstehen nicht immer, dass es kein ordentliches Verfahren gibt, wenn der Angeklagte nicht wenigstens eine Person im Gerichtssaal neben sich sieht, der er unter allen Umständen vertrauen kann und merken es oft erst dann, wenn sie selbst das Verfahren aus der Perspektive des Angeklagten miterleben müssen. Die meisten Rechtsanwälte stehen dem Deal kritisch gegenüber, wenn er nur dazu

dient, dem Staat die Arbeit abzunehmen. Imme Roxin: »*Solange man – sei es auch faktisch – weder zu dem einen noch zu dem anderen gezwungen wird, ist die Waage für mich im Lot.*« (S. 195). Das Verständnis der drei Berufsgruppen untereinander könnte sich nur ändern, wenn es bei uns – wie im angloamerikanischen Raum – eine intensive Durchmischung zwischen ihnen gäbe.

Neben Fragen zum Berufsbild und der Berufswahl ist man gespannt, etwas über den »schwärzesten Moment im Gerichtssaal« zu lesen – und über die erstaunlich unterschiedlichen Antworten darauf nachzusinnen. Hin und wieder gibt es individuelle Fragen an einen der Strafverteidiger, die vom Schema abweichen – das sind oft die interessantesten Passagen: »*Die deutsche Hauptverhandlung ist dramaturgisch tolangweilig*« (Nicolas Becker, S. 35)! So lernen wir die Perspektive des Strafverteidigers auf Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung und hin und wieder auch den Strafvollzug besser kennen als aus den üblichen abstrakten Kommentaren. Enttäuschend: Gregor Gysi. Ihm fehlt die innere Größe, auch nur anzudeuten, dass der Strafprozess in der DDR unter politischen Einflüssen stand. Fast so enttäuschend ist auch Otto Schily, der uns hätte erklären müssen, warum er die Einsichten, die er als Strafverteidiger gewinnen konnte, in seinem Amt als Innenminister offenbar vollkommen vergessen hat. Das Buch gibt tiefe Einblicke in die Arbeit der Strafverteidiger, nicht zuletzt in ihren Umgang mit den Mandanten. Am schwierigsten sind vermutlich jene, die absolut unschuldig sind und gar nicht verstehen, wie man allein durch den Verdacht vernichtet werden kann. Mehrere Autoren erwähnen, wie peinlich sie es empfinden, wenn der Mandant im Eingangsgespräch sagt: »*Geld spielt keine Rolle!*«, denn danach folgen gewiss noch weitere Lügen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass vor allem Betrüger in ihrem Anwalt das nächste Opfer erblicken. Klaus Volk über das Verhältnis zum Mandanten (S. 266): »*Empathie ist das Mindeste, Sympathie das Äußerste und Kumpaneie das Letzte.*«

Auch die Arbeit des Deutschen Anwaltvereins und seiner Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften wird hier und da erwähnt. Interessant sind auch die Hinweise z.B. von Gabriele Heinecke (S. 109) auf den Republikanischen Anwältinnen – und Anwälte Verein. Den jüngeren Kollegen muss man erklären, dass dieser Verein das ungefähre Gegenteil zu den »Republikanern« ist und besonders auf die kämpferische Strafverteidigung hinwirkt.

Die Eingangsfrage der Interviews lautet: »*Wie sind Sie zur Strafverteidigung gekommen?*« Fast jeder nennt einen charismatischen Kollegen als Vorbild und Meister, (einige werden im Buch interviewt) und viele erinnern an Max

Alsberg (1877-1933), was dessen überragende rechtshistorische Bedeutung beweist (die materialreiche Biografie von Curt Riess, der ihn noch kannte, ist in der Münchener Stadtbibliothek zugänglich). Das Erfahrungswissen der Kollegen ist gerade im Strafrecht selten in Büchern zu finden und mehr als in anderen Fächern prägt die eigene Handschrift die Arbeit auf diesem Feld: » Es gibt, glaube ich, wenig Berufe, die so sehr auch durch den eigenen Charakter geprägt werden. Ich bin sehr zufrieden damit, in meinem Beruf auch als politischer Mensch wahrgenommen zu werden.« Edith Lunnebach (S. 154).

Auf die Schlussfrage: »Wie geht es nun weiter?« spricht niemand vom Ruhestand, am besten sagt es Hanns W. Feigen: »Interessante Reisen, feiner Rotwein und nur noch erfreuliche Mandate«.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

BGB – Schuldrecht

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 3: Schuldrecht - Allgemeiner Teil II
9. Auflage 2022, 1836 S., Verlag C.H.BECK, Euro 189,00 bis zum Erscheinen aller Bände, danach Euro 209,00; nur als Gesamtwerk bestellbar ISBN 978-3-406-76673-2



Die Digitalisierung schreitet weiter fort und findet zunehmend auch Einzug in das BGB. Die am weitesten reichenden Gesetzesänderungen, von denen der Bd. 3 betroffen ist, beruhen auf dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25.6.2021.

In den Vorschriften der §§ 327-327u BGB finden sich nun umfangreiche Regelungen zu den vertraglichen Leistungen und Gewährleistungspflichten dieses besonderen Vertragsgefüges. Zu erwähnen sind insbesondere auch die Änderungen bei den Grundsätzen bei Verbraucherverträgen und den besonderen Vertriebsformen in den §§ 312 ff BGB und insbesondere die Einfügung von § 312k BGB.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2019/771 (sogenannte Warenkauf Richtlinie) führte ebenfalls zu zahlreichen Änderungen. Insbesondere werden hier die neu eingefügten digitalen Elemente und die Sonderbestimmungen für die Rückabwicklung des Kaufvertrages nach Rücktritt neu geregelt. Auch die besonderen Anforderungen an die Vereinbarung einer Abweichung von objektiven Anforderungen an die Kaufsache, die Verlängerung der Beweislastumkehr bei Mängeln und ergänzende Bestimmungen zu den Garantien erforderten eine Anpassung bzw. neue Kommentierung.

Zum bewährten Autorenteam kam Herr Professor Dr. Axel Metzger hinzu, der die Vorschriften der §§ 327-327u BGB kommentiert.

Nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung war sehr aktiv. So wurde selbstverständlich neben der nationalen Rechtsprechung auch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes berücksichtigt. Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit bei der Rechtsanwendung nicht zuletzt darin, inwieweit die neuen Vorschriften das allgemeine Leistungsstörungenrecht und etwa das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht verdrängen und inwieweit auf die allgemeinen Normen zurückgegriffen werden kann. Das Gesetz selbst gibt darüber zwar Auskunft, lässt aber einige Fragen offen. Bis zur höchstrichterlichen Klärung dieser Fragen bietet die Neubearbeitung des Bd. 3 Hilfen, um die anstehenden Probleme in der täglichen Praxis lösen zu können.

Der gesellschaftliche Wandel, der technische Fortschritt und nicht zuletzt das geänderte Verbraucherverhalten in Coronazeiten verändern die tägliche Rechtspraxis. Die Richtlinien werden mehr, umfangreicher und dadurch auch nicht übersichtlicher.

In diesen Zeiten des rasanten Wandels ist es beruhigend, auf einen bewährten und verlässlichen Begleiter wie den Münchener Kommentar zum BGB zurückgreifen zu können.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto
 Großes Titelbild und Fotos Tagungen:
 Claudia Breitenauer, München

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



JR (geb. in Frankreich, 1983),
Giants, Kikito and the Border Patrol, Tecate, Mexico-U.S.A., 2017
 Installationsansicht. Wheat-paste Poster. © JR-ART.NET

MAV-Führung:

JR: Chronicles

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Donnerstag, 22. September 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>

»Ich besitze die größte Galerie der Welt – die Mauern der Stadt!«

34

Mit **JR: Chronicles** zeigt die Kunsthalle München die bisher größte Retrospektive des französischen Künstlers JR (*1983) in Deutschland. Seine Ausstellungsorte sind eigentlich die Straßen dieser Welt. Dort erregt er auch Aufmerksamkeit bei jenen, die sonst keine Museen besuchen. Berühmt wurde JR durch Fotografien unbekannter Personen, die er in zum Teil monumentalen Formaten auf Häuserfronten, Eisenbahnzüge, Containerschiffe oder Grenzmauern plakatiert. Im Fokus stehen oft Menschen, deren Würde und Rechte übergangen werden. Ihnen verleiht JR mit seiner Kunst auf ebenso scharfsinnige wie einfühlsame Weise Sichtbarkeit.

Seine wahre Identität hält JR bewusst geheim, firmiert nur unter seinen Initialen und tritt stets mit Sonnenbrille und Hut auf. Im Vordergrund

steht nicht seine Person, sondern seine Werke; deren Interpretation überlässt er den Porträtierten und den Vorbeigehenden. Mit seiner Arbeit möchte JR keine Antworten vorgeben, sondern vielmehr Fragen aufwerfen und die Menschen zum Dialog anregen.

Anhand von ausgewählten Fotografien, Videos, Modellen und großflächigen Plakatierungen (Pastings) macht die multimediale Ausstellung, welche vom Brooklyn Museum organisiert wurde, JRs nur auf begrenzte Dauer angelegte Projekte nochmals erlebbar. Für die Kunsthalle München entwirft JR zudem ein Trompe-l’OEil, das die Museumsmauern zu durchbrechen scheint und den Blick auf sein eigentliches Tätigkeitsfeld, den urbanen Raum, öffnet.

(Text: PM Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

JR : Chronicles

mit Dr. Kvech-Hoppe, 22.09.2022, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



August Macke (DE *1887 – FRA 1914), Mädchen unter Bäumen, 1914, Öl auf Leinwand, 119,5 x 159 cm, Inv. Nr. 13466, 1964 als Schenkung von Sofie und Emanuel Fohn erworben, Bayerische Staatsgemäldesammlungen - Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne München

MAV-Führung:

MIX & MATCH DIE SAMMLUNG NEU ENTDECKEN

Pinakothek der Moderne | Kunst
Donnerstag, 10. November 2022, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Pinakothek der Moderne konzipierten die Kurator*innen der Sammlung Moderne Kunst gemeinsam die Neuhängung der Sammlung unter dem Titel MIX & MATCH.

Diese von Neugierde und Experimentierfreude geprägte Präsentation löst sich von der historischen Abfolge von Stilen und lädt in epochen- und medienübergreifenden Themenräumen und unkonventionellen Gegenüberstellungen zur Neuentdeckung der Sammlung ein. Ausgehend von Schlüsselwerken aus den Bereichen Gemälde, Skulptur, Fotografie, Videokunst, Installation und Grafik werden für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts relevante Themen wie Gemeinschaft, Migration, Arbeit, Umwelt oder Gewalt und Konflikt beleuchtet.

In 25 Räumen auf über 3.500 Quadratmetern sind etwa 300 Werke und serielle Arbeiten aus 120 Jahren Kunstgeschichte zu sehen. Mit Werken von u.a. Etel Adnan, Max Beckmann, Anne Biermann, David Claerbout,

Peter Doig, Katharina Grosse, On Kawara, Ernst Ludwig Kirchner, Maria Lassnig, Albert Renger-Patzsch und Jeff Wall.

Als gattungs- und epochenübergreifende Präsentation folgt MIX & MATCH sowohl der interdisziplinären Gründungsidee der Pinakothek der Moderne als auch dem Bewusstsein für Diversität und Wandel in unserer unmittelbaren Gegenwart. Entsprechend ist MIX & MATCH auch keine statische Präsentation. Empfindliche Werke auf Papier oder textile Arbeiten werden in regelmäßigen Abständen ausgewechselt. Durch diese Umhängungen entstehen neue Dialoge und es können deutlich mehr Exponate aus den reichen Sammlungsbeständen gezeigt werden; einige von ihnen sind bislang noch nie präsentiert worden. Ein wiederholter Besuch ist daher lohnenswert.

(Text: Ausstellungsankündigung, Die Pinakotheken)

35

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Mix & Match. Die Sammlung neu entdecken

mit Dr. Kvech-Hoppe, 10.11.2022, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen36
 Bürogemeinschaften36
 Vermietung38
 Kanzleinachfolge38
 Kanzleiübergabe38
 Termins-/Prozessvertretung38
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen39
 Dienstleistungen39

Übersetzungsbüros.....39
 Anzeigenginformationen39

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen
 Oktober 2022: 14. September 2022**

36

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
 (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaften



**Vermietung repräsentativer Büroräume
 in Bürogemeinschaft (München-Pasing)**

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen.

Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d) Räumlichkeiten von bis zu fünf Zimmern (ca. 21 m², ca. 16 m², ca. 13 m², 2 x ca. 14 m²) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche, des Serverraums sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden. Erste Eindrücke unter: www.rae-sperrer.de/kanzleibilder

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Ansprechpartner: RA Marc Sperrer; LL.M.
 Kaflerstraße 4, 81241 München
 Tel: 089/530 733-0, sperrer@rae-sperrer.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) oder zwei engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/e(in/nen). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Es stehen zwei schöne Räume, beide ca. 13 m², eingerichtet oder leer, zur Verfügung. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Frau RAin Kastner, kastner@lexmuc.com.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Geboten werden 2 bis 3 repräsentative Anwaltszimmer und 1 bis 2 Sekretariatsarbeitsplätze einzeln oder zusammen in einem großzügigen und sehr schönen Altbau mit luxuriöser Möblierung und bester Technik mit Terminalserver, unbegrenzter Anzahl möglicher Home-Arbeitsplätze und völlig papierlos.

Angestrebt wird eine freundliche und kollegiale Bürogemeinschaft, aus der heraus sich die weitere Zusammenarbeit entwickeln kann. Die Konditionen sind Verhandlungssache. Uns geht es nicht in erster Linie um eine Kostenentlastung.

RA Dr. Sebastian Weber, sweber@raew.de;
www.raew.de

Mehrere Zimmer in Bürogemeinschaft ab 01.07.2022 in Brienner Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf Anwälten/Innen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Brienner Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm (jeweils auf einer Etage) je ein großes Anwaltszimmer im 2. OG mit ca. 38 m² und ein Zimmer mit ca. 6,4 m² sowie im 3. OG mit ca. 40 m² und ein Zimmer mit ca. 18,75 m² sowie ein Nebenzimmer mit ca. 4,5 m². Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen.

Die Komplettinklusive miete pro m² (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit 24,28 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an kanzlei@ra-mai.de

Rechtsanwalts-GmbH in München (West) bietet Beteiligung für ANWALTSPARTNER*IN. Gesucht wird ein wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung und potentielle/r Nachfolger/in.

Das sind wir:

- Junge ausbaufähige Rechtsanwalts-GmbH (hervorgegangen aus Kanzleiumstrukturierung 2018) mit günstigen Einstiegsbedingungen,
- in bestehendem, gut funktionierendem Kanzleiverbund mit etablierter und expandierender Steuer-/Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 50 Mitarbeiter, z.Zt. 6 Partner) am selben Standort in München, u.a. mit Spezialisierung im Bereich Fonds (Immobilien, PE/VC, AIF),
- mit derzeit zweiköpfigem Anwaltsteam, jeweils Zusatzqualifiziert als StB, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht/Nachfolge, Compliance und angrenzendes Steuerrecht; Mandanten sind Gründer, KMU verschiedener Branchen und vermögende Privatkunden.
- Die derzeit mehrheitsbeteiligte Geschäftsführerin strebt in den nächsten Jahren ihren gleitenden Ausstieg an.

Gesucht wird:

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm;
- Engagierte Unternehmerpersönlichkeit mit Organisations-, Planungs- und Akquisetalent, die den Weg in die Selbstständigkeit sucht, eine schon bestehende eigene Kanzlei erweitern, Synergien nutzen oder sich einfach mit Kollegen zusammenschließen möchte;
- Expertise, gerne auch Fachanwaltschaft, und operativer Einsatz idealerweise in den Rechtsgebieten Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeits- oder Erbrecht; Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht.

Verhandelbar ist:

- Standort / Arbeitsort
- Teil-/Vollzeit
- Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung
- Form des Zusammenschlusses.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 36 / August/September 2022 an den MAV.

Großzügige Kanzlei (ca. 130qm²) -

Nähe Odeonsplatz / Englischer Garten:

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** scheidet mein bisheriger Bürokollege (Untermieter) demnächst aus.

Ich **suche** daher für ihn **eine/n Nachfolger*in**, der/die möglichst ab dem **01.11.2022** oder später in die Bürogemeinschaft für die Zeit bis zum 29.02.2024 (mit Verlängerungsmöglichkeit) eintreten möchte.

Ich **biete**: 1 Anwaltszimmer (ca. 20 m²), 1 Sekretariat (2 Arbeitsplätze), 1 Besprechungszimmer und Nebenräume zur Mitbenutzung (bis aufs Anwaltszimmer alles mit Grundausstattung) sowie (optional) 1 oder 2 TG-Stellplätze.

Alternativ könnten auch gleichzeitig **zwei Nachfolger*innen** eintreten und das Besprechungszimmer in ein 2. Anwaltszimmer umgewandelt werden.

Preis (orientiert an Hauptmiete) auf Anfrage.

Kontaktaufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de oder Tel.: 0160 / 873 27 03: RA Andreas Bühler

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Ab sofort ist in meinem Büro in **Wolfratshausen** im 2. OG eines Bürogebäudes im Gewerbegebiet ein schönes Anwaltszimmer (ca. 20 m²) und ein Sekretariatsarbeitsplatz frei, Stellplatz inklusive. Die Miete ist Verhandlungssache. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht. Mittelfristig ist die Übernahme des Mietvertrags möglich.

Wir sind schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Immobilienrechts tätig (Fachanwalt Miet & WEGR). Ein Immobilienverband hat seinen Sitz im Büro, Mitarbeit sowie spätere Übernahme des Vorsitzes ist denkbar.

Ggf. ist das Angebot interessant für einen (jungen) Kollegen (m/w/d), der sich selbstständig machen will.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter 0172/888 20 44 oder unter ra@jorg-roth.de

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einem aus 7 Personen bestehenden Kollegium auf hohem fachlichem Niveau in herzlicher Atmosphäre auszutauschen. Natürlich freuen wir uns auch über Personen anderer Berufe, welche Interesse an einer Zusammenarbeit haben.

Angeboten wird ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 29 qm, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht oder unser hoch qualifiziertes Sekretariat mitgenutzt werden.

Wenn Sie noch am Anfang Ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit stehen, können wir mit Ihnen auch über eine finanziell kreative Lösung nachdenken.

Kontakt: Gollob Rechtsanwälte, RAin Holzmannstetter, Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 4195233, E-Mail: info@gollob-jur.de, www.gollob-jur.de

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab sofort

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, bestehend aus drei Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten, in einem schönen Jugendstil-Altbau (ca. 180 m², bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG). Wir bieten einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm ab sofort ein repräsentatives Anwaltszimmer (ca. 26 m²) sowie Mitbenutzung des Besprechungsraums und der Gemeinschaftsflächen (ca. 55 m²) zu 789,00 € netto-kalt. Hinzukommen NK/HK-VZ (95,40 €) und MwSt., ferner die üblichen Verbrauchskosten (Strom etc.). Die Nutzung von Infrastruktur und Bürodienstleistungen (Empfang, Sekretariat etc.) sind nach Absprache möglich.

Zu uns: Wir sind mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts, gewerblichen Rechtsschutzes, internationalen Rechts, Arbeitsrechts sowie Betreuungsrechts tätig und pflegen eine langjährig bestehende Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, viel fachlichem Austausch, guter Zusammenarbeit / gemeinsamer Bearbeitung bzw. Abgabe von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Sofern Sie kollegialen Umgang schätzen, unsere Bürogemeinschaft verstärken und bestehende Synergieeffekte nutzen wollen, rufen Sie uns an (Telefon: 089/4613490) oder senden uns eine aussagekräftige E-Mail an: sekretariat@prugger.de

Kanzleinachfolge

Steuerberatende Rechtsanwalts GmbH, Bayern, südl. v. München, sucht Nachfolger, stufenweise Übergabe/-leitung und Mitarbeit ist möglich, Umsatz ca. 320 T €, gute Rendite.

Zuschriften unter der Chiffre Nr. 37 / August/September 2022 über den MAV erbeten.

Kanzleiübergabe**Kanzleiübergabe**

Gut gehende Kanzlei in Oberbayern aus Altersgründen zu verkaufen.

Die Kanzlei ist gehoben möbliert, die Miete überschaubar und die Lage sehr repräsentativ.

Konstruktive Unterstützung bei der Übergabe wird zugesichert – auch im Interesse der Kanzlei.

Anfrage bitte an: obbkanzlei@web.de

Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft im Zentrum von Rosenheim

In einer familienrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei bieten wir 1 bis 2 schöne Räume mit ca. 30 m² bzw. ca. 14 m² an. Die Nutzung der modernen Kanzlei-Infrastruktur ist nach Absprache möglich.

Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Gabriele Hölzl,
Tel. 08031 / 35333-0, info@rechtsanwaeltin-hoelzl.de

Vermietung**München - Stachus**

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei vermietet in der Münchner Innenstadt nahe altem botanischen Garten 2 Büroräume (ca. 12qm/Raum), auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen ... Preis auf Anfrage.

Wert gelegt wird auf kollegialen, freundschaftlichen Umgang.

Angebote unter Chiffre Nr. 38 / August/September 2022 an den MAV erbeten.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 35 / August/September 2022 an den MAV.

Kanzleisitz - Zentrum München – Anwaltskanzlei

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,-- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 39 / August/September 2022 an den MAV.

Termins- und Prozessvertretung**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:****CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND**PETER DE COCK**

ADVOCAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit. Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Kanzlei- und Büroservice

Wir verfügen über langjährige Berufserfahrung und bieten auf selbständiger Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, wie Schreibarbeiten, vorbereitender Buchhaltung sowie in Mahn- und Vollstreckungsverfahren, an. Schauen Sie gerne auf unserer Homepage unter www.kanzleiundbueroservice.de vorbei oder rufen Sie gerne an unter 0171/6914630 (Julia Futterer) oder 0162/7912536 (Stefanie Schmidhuber-Szegedi).

zuverlässig – kompetent – effizient – flexibel

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik
Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Oktober 2022: 14. September 2022



Wir begleiten Sie in jeder
Phase Ihrer Kanzleientwicklung –
RA-MICRO passt sich an Ihre
Bedürfnisse an.



Für die Zukunft der Anwaltschaft

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO